Die Nothstände

des

Preußischen Eidesrechtes.

Von

Rudolf Elvers,
Doctor beider Rechte und Kreisrichter in Höxter an der Weser.

Berlin.
Verlag von Gustav Schlawitz.
1858.

Die Nothstände

des

Preußischen Eidesrechtes.

Von

Rudolf Elvers,

Doctor beider Rechte und Kreisrichter in Höxter an der Weser.

Berlin.

Verlag von Gustav Schlawitz.

1858.

Inhalt.

Seite

Zur Orientirung 1

Die Eidesnoth 5

Die Massenhaftigkeit der Eideszuschiebungen 5

Die Ueberflüssigkeit mancher Zeugeneide 20

Der Manifestationseid der Unpfandbaren 24

Die Meineide und die Zweifel an dem beschworenen Worte . 27

Die Heilmittel 31

Beseitigung von Eideszuschiebungen 36

Minderung der Zeugeneide 48

Abschaffung des Manifestationseides der Unpfandbaren . . . 50

Erhöhung der Eidesfeierlichkeiten 51

Schluß 61

Zur Orientirung.

Wenn ein juristischer Schriftsteller über eine Lehre seiner Wissenschaft zu schreiben beginnt, so kann er fast immer von einzelnen durch die Natur der Sache gebotenen oder durch Gesetz oder Gewohnheit geschaffenen Sätzen ausgehen, welche sich einer allgemeinen und unbestrittenen Anerkennung erfreuen, und hat damit eine feste und sichere Grundlage für alle seine Ausführungen gewonnen. Doch wenn er das Gebiet der Lehre vom Eide betritt, so fehlt ihm ein solcher unbestrittener Boden; diese Lehre läßt sich nicht bloß aus der Anschauung irdischer Dinge entnehmen, sondern hängt auf das Engste mit Offenbarung und Glauben zusammen, und grade hierüber geht in diesen Zeiten des Zweifels das Meinen der Menschen am weitesten auseinander, und, wenn göttliche Dinge in Frage kommen, läßt sich auch nicht ein Satz finden, welcher von allen Seiten anerkannt wird. Allein der juristische Schriftsteller, welcher innerhalb des juristischen Gebietes bleiben und nur die Waffen seiner Wissenschaft brauchen will, kann auch bei Besprechung der Eideslehre einer festbestimmten Operationsbasis nicht entbehren, und thut wohl, wenn er solche gleich Anfangs unzweifelhaft beschreibt, damit darnach jeder seiner Leser bemessen kann, ob er

den weitern Auseinandersetzungen des Schreibers beizutreten vermöge, oder ob keinerlei Uebereinstimmung mit demselben möglich sei.

Für mich ist nun dieser feststehende Boden, auf welchen alles Andere aufgebaut werden muß, die Lehre meiner Kirche und also, da ein wesentlicher Unterschied zwischen der lutherischen, reformirten und katholischen Kirche in Betreff der Eideslehre nicht besteht, die Lehre dieser drei bei uns recipirten Confessionen.

Demnach steht für mich fest, daß in unserm Eide der geoffenbarte, persönliche Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird, und wenn es auch der Zweifel ist, welcher dies Institut zuerst hervorgerufen hat, und es nur in Folge der großen Verbreitung der Lüge zu so allgemeiner Anwendung kommen konnte, so ist der Eid doch als ein Gnadengeschenk zu verehren, weil er zur Ueberwindung des Zweifels zu dienen vermag, und da er ein Bekenntniß zu dem alleinigen Gott verlangt, so kann er wohl dazu beitragen, das Abhängigkeitsgefühl gegen Gott zu erneuern und zu stärken, und ist auch insofern eine Heilsanstalt. Daher ist mir der Eid ein gottesdienstlicher Act, und fordere ich von demselben, daß sich darin das Bewußtsein von Gott also manifestire, wie solches der Lehre der Kirche gemäß ist.

Ich bestreite, daß irgendwo im neuen Testamente ein absolutes Verbot der Eidesleistung enthalten ist, glaube vielmehr, daß es Pflicht ist, auf Erfordern der Obrigkeit die Eide zu leisten, durch welche man nichts Unrechtes verspricht oder nichts Unwahres betheuert; ich kann auch nicht annehmen, daß schon jeder Eid, welcher ohne ein solches obrigkeitliches Gebot und um irdischen Guts willen geleistet wird, nothwendig einen sündhaften Mißbrauch voraussetzt, falls nur ohne Geiz und mit ernstem, frommen Sinn geschworen werden kann. Dagegen weiß ich, daß wer ohne Ehrfurcht und ohne Bewußtsein von der gewaltigen Nähe Gottes zum Eide greift, wer aus andern Gründen selbst schwört oder den Gegner schwören

läßt, als um die Wahrheit zu offenbaren und der Lüge zu wehren, der versündigt sich, auch wenn das Beschworene objectiv wahr und also kein Meineid geleistet ist, doch gegen das zweite Gebot, und für ihn gilt dessen Drohung: der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht. Wer aber im vollen Bewußtsein davon, daß der Gegner wissentlich einen Meineid begeht, denselben dennoch zu diesem Eide treibt, der handelt — und dieser Satz scheint am meisten in unserer Geschäftswelt vergessen zu sein, — schwer gegen das fünfte Gebot, denn er ist mitschuldig am tiefsten Falle einer Menschenseele.*)

Der Eid gehört seinem Fundamente nach der Kirche an, aber der Staat hat sich denselben angeeignet und hat viele seiner wichtigsten Einrichtungen auf ihn basirt. Die Reinheit und Heiligkeit des Eides ist daher für den Staat und für Alle, die von ihm abhängen, die ernsteste Lebensfrage. Doch die Kirche hat daneben das Recht und die Pflicht behalten, darnach zu fragen, wie der Staat mit diesem ihm von der Kirche anvertrauten Gut gewuchert hat, und daher läßt sich, wenn man die bestehenden Eideszustände einer Prüfung unterziehen will, jenachdem man sich auf den Standpunkt des Staats oder auf den der Kirche stellt, ein doppelter Maßstab gewinnen. Beide habe ich auf den nachfolgenden Blättern anzuwenden gesucht, indem ich den wichtigsten Theil der

*) Mit Schärfe spricht dies unser Corpus Juris canonici aus, indem can. 5. C. 22 qu. 5 durch ein Excerpt aus Augustin sagt: „denn wer einen Menschen mit der Ueberzeugung, daß derselbe falsch schwören wird, zum Eide provocirt, der übertrifft noch einen Mörder, da ja dieser nur den Körper tödten will, er aber auch die Seele, ja zwei Seelen, nämlich die eigene und die des Gegners, welchen er zum Schwure treibt. Du weißt, daß es wahr ist, was Du sagst, und daß es falsch ist, was jener sagt, und gleichwohl wagst Du ihn zum Schwur zu treiben? Siehe er schwört, er schwört falsch, und er ist verloren! Was hast Du gewonnen? Auch Du gehst darüber zu Grunde, während Du Dich durch seinen Tod befriedigen wolltest.“ Can. 7 daselbst droht denn auch Jedem, der seinen Gegner wissentlich einen Meineid begehen läßt, die Strafe der Excommunikation an.

staatlichen Eide, die Gerichtseide, wie sie sich unter der Herrschaft der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten vom 6. Juli 1793 und ihrer Ergänzungen gestaltet haben, einer Prüfung und Beurtheilung unterzogen habe, — zunächst auf dieses Gebiet durch mein Amt geführt, welches mir die Pflicht auferlegt, fast täglich eine Anzahl verschiedener Eide zu erheben, und mir daher nachdrücklich gebietet, mir selbst über das Wesen unserer Eide Klarheit zu verschaffen; sodann durch die Eidesnoth, welche ich überall bemerkte, getrieben und ermuthigt, auch mit meinen geringen Kräften für eine Regeneration des Eides thätig zu sein.

Um die von mir eingehaltene Darstellungsweise zu rechtfertigen, muß ich noch anführen, daß ich um der vielseitigen Bedeutung dieser Lehre willen neben dem Interesse meiner Fachgenossen auch das bloß politischer und noch mehr das kirchlicher Kreise in Anspruch zu nehmen wage, zumal da ich glaube, daß es zu einer erfolgreichen Hülfe gegen die Eidesnoth einer thätigen Mitwirkung aller dieser Kreise bedarf, und ich daher ihnen Allen diese Noth ans Herz legen möchte. Ich habe deßhalb allerdings, um auch dem Laien einen Blick in das innere Getriebe unseres Civilprozesses gewähren und dadurch die Stellung des Eides verdeutlichen zu können, Manches meinen Fachgenossen hinlänglich Bekannte und Gegenwärtige ausführen müssen; ich habe mich dann aber unter Vermeidung alles Nebensächlichen möglichst kurz zu fassen gesucht und wenigstens gestrebt, die für Juristen immer schwierige Aufgabe, auch den Laien verständlich zu schreiben, ohne für die Fachgenossen ermüdend zu werden, nach Kräften zu erfüllen. Einige kürzere Ausführung von vorwiegend juristischem Interesse habe ich in die als Anhang gedruckten Anmerkungen verwiesen.

Die Eidesnoth.

Zunächst will ich versuchen, dem Leser ein Bild davon zu entwerfen, welche Stellung heutigen Tags der Eid in den gerichtlichen Verhandlungen einnimmt; es ist nicht allein das Gesetz, welches ihm diese anweist, sondern innerhalb der von demselben vorgezeichneten Schranken ist die Stellung des Eides vielfach durch Gerichtsgebrauch, Volkssitte, Glauben und Aberglauben bedingt, und es bedarf daher mannigfacher Beobachtungen, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Wir wollen zu diesem Zwecke die einzelnen wichtigsten Arten unserer Gerichtseide ins Auge fassen, und Nothstände großer und schwerer Art werden uns alsbald entgegentreten.

Die Massenhaftigkeit der Eideszuschiebungen.

Werfen wir zunächst einen Blick in den großen Haufen der täglich bei jedem Gerichte eingehenden Klagen; die größte Zahl derselben sind Klagen von Handwerkern und Kaufleuten, in welchen, meistens unter Benutzung gedruckter Formulare, angegeben wird, wie der und der so und so viele Waare gekauft und erhalten hat. In fast allen diesen und auch in den meisten andern Klagen begegnet unser Auge alsbald dem Ausdruck „Eid" und „Eidesdelation" und oft auf jeder Seite wiederholt. Denn unsere Gerichtsordnung schreibt vor, daß schon in der Klage die Mittel angegeben werden

sollen, wodurch man nöthigenfalls jede seiner Behauptungen beweisen will, und diese Beweisantretung gehört zu den Formalien, welche von jeder Klage gefordert werden, und deren Nichtbeachtung regelmäßig zur Folge hat, daß die Klage vor der Einleitung des Prozesses vervollständigt werden muß.[1])

Den meisten Klägern ist diese Beweisantretung aber auch nur ein bloßes Formale; sie zweifeln nicht, daß der Verklagte die sämmtlichen Klagebehauptungen zugestehen wird, zumal die bei weitem größte Zahl der Klagen gar nicht einen wirklichen Streit zur Voraussetzung hat, sondern nur erhoben wird, um den säumigen Schuldner durch Execution zur Zahlung anhalten zu können. Anstatt daher auf Zeugen und sonstige Beweismittel zu sinnen, wodurch jede einzelne Behauptung nöthigenfalls ans Licht gesetzt werden könnte, greifen die Kläger zu dem Mittel, welches sie den Vorschriften über den sofortigen Beweisantritt am kürzesten genügen macht und deshalb schreiben sie hinter jeden Satz oder am Schluß der ganzen Klage mit Beziehung auf deren ganzen Inhalt: „Beweis Eid" oder dergleichen.

So findet sich denn auch das Mittel der Eideszuschiebung häufig in solchen Fällen als Beweismittel benannt, in denen doch nach dem eigenen Inhalt der Klagen schriftliche Urkunden, welche dem Richter das klarste und sicherste Bild des Sachverhältnisses zu geben vermögen, in den Händen der Parteien vorhanden sein müssen. Denn wenn z. B. ein Kirchenkassenrendant gegen eine Reihe von säumigen Pächtern der Kirchenländereien auf Zahlung des rückständigen Pachtgeldes Klage erhebt und sich dann in jeder Klage zum Beweise auf den schriftlichen Pachtvertrag beziehen wollte, so müßte er jeder Klage nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zwei Exemplare des Vertrags beilegen; das erforderte wieder eine unverhältnißmäßige Arbeit, also sagt er: „Zum Beweise dafür, daß ein schriftlicher Pachtvertrag des und des Inhalts mit dem Verklagten abgeschlossen worden ist, schiebe ich demselben den Eid zu", oder wie es naiver Weise oft genug heißt „Beweis: der Kürze halber: Eid."

Und dies schlimme Wort „der Kürze halber: Eid" ist am häufigsten in den offiziell verfaßten Klagen zu lesen, in denen, welche von den deputirten Beamten in den Anmeldezimmern der Gerichte aufgenommen werden; es überhebt sie am schnellsten der bösen und

undankbaren Arbeit, aus den Angaben der oft unverständlichen und ungelehrigen Kläger die für die Klage erforderlichen Data zu entnehmen, und die ausdrückliche Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung (§. 5. Tit. 5. Thl. I.), wonach sie den Kläger jedes Mal darauf aufmerksam machen sollen, welche Folgen die Eideszuschiebung haben könne, mag dabei oft genug unbeachtet bleiben.

Aber auch da, wo die Klagen nur angestellt werden, weil ein wirklicher Rechtsstreit unter den Parteien durch das staatliche Richteramt zu entscheiden ist, beruft sich der Kläger gar häufig auf den Eid. Denn bei Anstellung der Klagen weiß er in den wenigsten Fällen schon im Voraus, was der Gegner bestreiten wird, und worauf daher dermaleinst die Beweisaufnahme gerichtet sein wird; er wird daher die Beweisantretung über die Mehrzahl der Klagebehauptungen ebenfalls für eine bloße Form halten, und deßhalb diese Form auch auf dem kürzesten Wege, also durch die Eideszuschiebung, zu erledigen suchen, und er wird häufig auch in Betreff anderer Behauptungen, deren Bestreitung er sich zwar als möglich denkt, doch aus Politik nicht irgend ein derartiges Mißtrauen zeigen wollen, wie er solches zu verrathen fürchtet, wenn er den umständlichen Weg der Benennung von Zeugen u. s. w. betritt, und wird sich also auch hier der kurzen Worte: „Beweis: Eid" bedienen. Außerdem ist aber jeder gewöhnlich der Ueberzeugung, daß die Vorfälle, bei welchen ein Anderer mit ihm zugegen oder thätig gewesen ist, sich in derselben Weise in die Erinnerung dieses Andern eingeprägt haben werden, wie in seine eigene, so daß also ein Widerspruch gegen die eigenen nach bestem Wissen gemachten Angaben durch diesen Andern nur Folge einer absichtlichen Unwahrheit desselben sein könne, welche am leichtesten dadurch gebrochen werde, daß der Gegner von vorne herein damit bedroht werde, daß er seinen etwaigen Widerspruch beschwören müsse.

Endlich ist aber der häufige Gebrauch der Eideszuschiebung mitunter auch nur Folge von Unkenntniß. Denn da unsere Gesetzgebung einmal erlaubt, daß fast jede Klage und damit der wichtigste Act des Processes von jedem Volljährigen durch eine formlose von ihm unterschriebene Schrift ohne jeden Rechtsbeistand angestellt werden kann, so geschieht die Anfertigung der Klageschriften vielfach von Winkelscribenten oder nach alten mehr oder weniger schlechten

Mustern, in welchen dann der Eid wieder seine bedeutende Rolle spielt; ja es ist sogar schon eine Art Tradition, daß in jeder Klage etwas vom Eide stehen müsse. Meistens denkt nun vielleicht der ungelehrte Kläger, wenn er schreibt oder schreiben läßt: „Beweis: Eid", er wolle seine Angaben beschwören, und es ist also auch gar nicht das Beweismittel der Eideszuschiebung, welches er braucht, sondern er benutzt statt dessen ein rechtlich unstatthaftes Mittel, das eigene Anerbieten zum Eide; allein unsere Praxis setzt bei ihm vollständige Rechtskenntniß voraus und interpretirt daher jene Worte also, wie sie ein rechtsverständiger Mann allein brauchen kann d. h. sie entnimmt daraus, daß dem Gegner der Eid zugeschoben werde.

Alle diese Umstände können es erklären, wenn wir in den Klagschriften und namentlich in den Bagatellklagen das Mittel der Eideszuschiebung so unverhältnißmäßig häufig benutzt finden. Ist nun einmal der Eid über eine wichtige thatsächliche Behauptung zugeschoben, so ist nach der in unsern Gesetzbüchern recipirten Theorie die rechtliche Folge davon, daß der Gegner sich sogleich nach der Zuschiebung darüber erklären muß, ob er den ihm zugeschobenen Eid ableisten, oder ob er ihn an den Zuschiebenden zurückschieben, oder ob er seinerseits den zu beschwörenden Satz durch andere Mittel beweisen will Unterläßt er es, diese Erklärung sogleich abzugeben, so wird angenommen, daß er den Eid nicht leisten könne und also die entgegenstehende Behauptung des Gegners zugestehe; und gleiches gilt, wenn der zurückgeschobene Eid nicht sogleich wieder angenommen wird. Nach Annahme des Eides kann zwar derjenige, welcher schwören wollte, wieder zurücktreten und den sogenannten Beweis zur Vertretung des Gewissens durch andere ihm zu Gebote stehenden Mittel versuchen, er verliert aber dann das Recht, beim gänzlichen Mißlingen dieses Beweises auf den Eid zurückzukommen und muß ferner, selbst wenn der Beweis gelingt, dessen Kosten allein tragen, falls er von der streitigen Frage durch eigene Wahrnehmung Kenntniß hatte, und also den Eid mit gutem Gewissen hätte leisten können. Außerdem kann aber auch der Gegner dessen, welcher den Eid angenommen hat, seinen Eidesantrag wiederrufen und die streitige Frage auf andere Art beweisen (durch den sogenannten Beweis zur Verhütung des Meineides); jedoch muß er, einige wenige Ausnahmsfälle abgerechnet,

sogleich bei Benennung neuer Zeugen Bescheinigungen derselben beibringen, welche seine Behauptungen zu unterstützen vermögen, und nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung soll er für den Fall, daß später durch die neue Beweisaufnahme gar nichts für deren Wahrheit ausgemittelt wird, außer mit dem Ersatze der Kosten auch mit nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafen belegt werden und ebenfalls nicht auf die Eideszuschiebung zurückgehen dürfen.

Man sieht, jede Handlung einer Partei in Bezug auf den Eid hat wichtige prozessualische Folgen, und ein Rückgängigmachen der Zuschiebung, Zurückschiebung oder Annahme eines Eides ist mit Schwierigkeiten verbunden, ja ist oft ganz unmöglich, indem sich z. B. durch die einmal abgegebene Erklärung der zu beweisende Satz bereits so umgeformt hat, daß er nicht mehr anders, als wie durch den Eid, erwiesen werden kann. Denn wenn, um dies anschaulicher zu machen, Jemandem ein Eid darüber zugeschoben ist, daß bereits im Jahre 1850 die streitige Forderung durch Zahlung getilgt sei, und er hat diesen Eid angenommen, d. h. er will schwören, daß die Zahlung im Jahre 1850 nicht erfolgt sei, so wird ihm regelmäßig jedes Mittel genommen sein, um von diesem Eide frei zu kommen, ohne den Prozeß zu verlieren, indem er ihn nun dem Gegner nicht mehr zurückschieben kann, und er niemals dafür wird Zeugen vorführen können, daß die Zahlung nicht im Jahre 1850 erfolgt sei, da ja solche Zeugen ununterbrochen die Parteien im Auge gehabt haben müßten.

Wie nun aber erfolgen die weitern Erklärungen der Parteien über die zugeschobenen Eide?

Um uns davon, sowie von dem ganzen weitern Erfolge der Eideszuschiebung ein Bild zu machen, wird es am ersprießlichsten sein, wenn wir einmal den Verhandlungen in den Bagatellstuben größerer Gerichte an Terminstagen beiwohnen, wo bekanntlich von einem Einzelrichter alle Prozesse über Gegenstände, welche 50 Thlr. und weniger werth sind, entschieden werden. Dort concentrirt sich, wenn die Parteien in Person und ohne den Beistand eines Anwalts auftreten, der Verlauf eines ganzen Prozesses in einige Terminsverhandlungen, und man kann dort den unmittelbarsten Eindruck von der Stellung erhalten, welche die meisten unserer Prozeßparteien dem Eide gegenüber einnehmen.

Wir werden an solchen Terminstagen immer ein bewegtes Leben finden. Der Richter leitet die Verhandlungen und erläßt seine Resolute und Erkenntnisse; unter seiner Aufsicht sind oft mehrere Referendarien und Auscultatoren gleichzeitig thätig und instruiren die einzelnen Prozesse, deren an einem Terminsmorgen eine große Anzahl zur Verhandlung kommen. Da ist denn ein Gewoge und Durcheinanderreden ohne Aufhören; die ab- und zugehenden, bald hier, bald dort in Anspruch genommenen und laut gerufenen Rechtsanwälte eilen und treiben; Parteien aus allen Ständen und von allen Characteren zeigen die buntesten Bilder aller Seelenstimmungen bis zu den heftigsten Leidenschaften und bedürfen oft der fortwährenden Zähmung und des Entgegenhaltens der ganzen richterlichen Auctorität, um nur einigermaßen in den Grenzen gehalten zu werden, in welchen noch eine Verhandlung möglich ist, während Andere durch Störrigkeit und gänzlichen Mangel an Klarheit die Geduld der Instruenten auf die härtesten Proben stellen; und außerdem trägt die meistens bei der Geschäftsüberhäufung unvermeidliche lange Zahl der für denselben Tag angesetzten Termine und die Menge der Wartenden und Ungeduldigen noch dazu bei, die Hast und Unruhe zu vermehren. Und in allem diesen Lärm wird am meisten über den Eid gestritten, und er bildet vielfach den Angelpunkt alles des Haders. Von Schwören hören wir schon sprechen, wenn wir nur von ferne auf das Gewirre der Stimmen merken, — „Das will ich beschwören" — ruft der Eine, — „Und ich leiste tausend Eide, daß das nicht wahr ist," — betheuert der Gegner, und jeder fordert den Eid für sich. „Wenn Du das beschwörst, dann will ich mit Freuden verlieren," versichert dort die Partei, und schon jetzt spielt die satanische Freude über den erwarteten Meineid des Feindes auf ihrem Gesichte, und sie erklärt vielleicht auch sogar, sie könne ihre Behauptung, wenn sie wollte, eben so leicht durch andere Mittel beweisen, aber der Gegner solle einmal schwören.

Es ist eine der häßlichsten Formen des Hasses, welche uns hier entgegentritt, und es läßt sich nicht leugnen, unsere Rechtsverfassung ist es, welche ihm Luft und Raum zu einer solchen Aeußerung bietet. Außerdem läßt sich aber auch aus dem ganzen Gebahren der Mehrzahl unserer prozeßführenden Leute entnehmen, daß sie von dem Wesen unseres Eidesrechtes gar keinen Begriff haben, und daß

daher ihre Erklärungen über die zu leistenden Eide keineswegs eine bewußte und verständige That sind, sondern vielfach durch Leidenschaft und Unverstand eingegeben werden. Gleichwohl wird aber diesen Erklärungen das größte Gewicht für den ganzen Ausgang des Prozesses beigelegt, und das ist um so nachtheiliger, als sie häufig schon gegeben werden, ehe noch der Sachverhalt vor Gericht vollständig aufgeklärt ist, und ehe er daher von ihnen selbst beurtheilt werden kann, und auch ehe der Richter ihnen leitend und rathend zur Seite stehen kann. Denn während jenes Hin- und Herredens sitzt schon die instruirende Gerichtsperson, — und das ist nicht immer der Richter selbst, sondern oft die ihm beigegebenen Referendarien oder Auscultatoren — mit der Feder in der Hand und sucht möglichst schnell die formlosen Ergüsse der Parteien im juristischen Gewande zu Protocoll zu bringen und dabei der Theorie unserer Gesetzbücher anzupassen. Da geschieht es denn, daß, sobald der Verklagte äußert, die Klage sei unrichtig und er wolle schwören, alsobald im Protocolle vermerkt wird: „Verklagter bestritt und acceptirte den ihm deferirten Eid;" oder rief er aus: „das sollst Du beschwören," sogleich niedergeschrieben wird: „Verklagter referirte den ihm deferirten Eid." Damit ist denn die Eidespflicht fixirt, — allerdings nicht immer unwiderruflich, da ja mit Uebereinstimmung beider Parteien von einer solchen Erklärung wird wieder abgegangen werden können, und außerdem auch noch unter Umständen der Beweis zur Gewissensvertretung oder zur Meineidsverhütung von einer oder der andern Seite versucht werden kann, allein ungelehrte Parteien werden sich dieser Sachlage selten bewußt werden und den Prozeß sich nunmehr regelmäßig, also zunächst durch die wirkliche Leistung des angenommenen Eides, abwickeln lassen, wenn nicht etwa der Richter sie zu einem solchen außerordentlichen Eingreifen in den Gang des Prozesses anleitet und ermuthigt; — eine Handlungsweise, die nicht unmittelbar seines Amtes ist und von ihm um so weniger wird erwartet werden dürfen, als sein persönliches Interesse doch immer dafür spricht, daß der ganze Prozeß durch einen Eid entschieden wird. Denn für ihn, — aber freilich auch nur für ihn — gilt der Satz: „der Eid macht ein Ende alles Haders," — und er wird am schnellsten dadurch aller Arbeit überhoben. In diesem persönlichen Interesse des Richters

liegt im Gegentheil eine sehr große Versuchung, daß er den Parteien es nahe legt, zum Eide zu greifen, und nach dieser Richtung hin seinen Einfluß braucht, — und bei der Ueberbürdung, unter welcher mancher Richter seufzt, ist auch nicht zu schwer mit ihm zu rechten, wenn er dieser Versuchung einmal nachgiebt.

In den Prozessen, in welchen die Parteien nicht in Person auftreten, sondern durch Rechtsanwälte handeln, und in denen daher wenigstens die Beantwortung der Klage durch schriftlichen Vortrag erfolgt, werden allerdings die Erklärungen über die Eideszuschiebungen und Zurückschiebungen in einer andern weniger tumultuarischen Art abgegeben, aber darum ist doch auch hier das Verfahren nicht ohne mancherlei Unzuträglichkeiten, denen gegenüber der Richter meistens noch weniger auch beim besten Willen helfen konn. Hier liegt die Gefahr besonders darin, daß in Folge der sofortigen Annahme des Eides das Thatsächliche gar nicht vollständig aufgeklärt, und daß es so der richterlichen Beurtheilung ganz entzogen wird. In der Klage ist z. B. der Abschluß eines Kaufvertrags behauptet und darüber der Eid zugeschoben; es erfolgt hierauf eine schriftliche Klagebeantwortung, in welcher es nur heißt, die Klagebehauptungen würden bestritten und der Eid acceptirt — der richterlichen Thätigkeit bleibt darauf nichts übrig, als die Eidesformel dahin zu regeln, daß der Verklagte zu schwören hat, er habe keinen Kaufvertrag des angegebenen Inhalts geschlossen. Die eigentliche Streitfrage, die sich darum drehte, ob die zwischen den Parteien stattgehabten Verhandlungen zum Abschluß eines Kaufvertrags genügten, wie dies nach der Rechtsauffassung des Klägers der Fall war, oder ob sie, wie der Verklagte meinte, nur als vorläufige Verhandlungen bestehen konnten, ist gar nicht zur richterlichen Cognition gekommen, sondern wird einseitig von einer Partei durch ihren Eid entschieden. Und doch hat es die andere Partei in dieser Beziehung vielleicht gar nicht auf deren Eid ankommen lassen wollen, indem sie den Eid gar nicht darüber hat zuschieben wollen, ob die stattgehabten Vorgänge einen Kaufvertrag enthielten, sondern darüber, ob sie wirklich stattgehabt haben, sie würde vielmehr den Vorgang vollständig dargelegt und unter Beweis gestellt haben, wenn sie schon zur Zeit der Klage davon Kenntniß gehabt hätte, daß in der verschiedenen Beurtheilung dieser Vorgänge der Streitpunkt

liege. Wir haben auf diesem Wege indirect den Eid über Rechtsansichten wieder erhalten, während die Gesetze ihn ausdrücklich nur über Thatsachen zulassen wollen und die heutige Jurisprudenz als einen großen Fortschritt preißt, daß wir nicht mehr wie die Römer und die alten deuschen Volksrechte es thaten, das Unklare und Ungewisse einer Rechtstheorie zum Gegenstand einer Eidesleistung machen [2]).

Wenn Rechtsanwälte in einer Sache auftreten, so ist bei dem Stande unsers heutigen Prozeßrechtes ferner die Gefahr da, daß das Material für die Aufstellung der Eidedformel nur unvollständig dargelegt ist; es sind oft nur Kleinigkeiten, welche auf die rechtliche Beurtheilung keinen Einfluß üben und daher von den Anwälten bei Einholung ihrer Instruktion nicht ins Auge gefaßt werden, welche aber doch zu der zu erweisenden Thatsache als ein untrennbares Element gehören und bei der Beschreibung dieser Thatsache, wie sie die Eidesformel fordert, nicht fehlen dürfen, soll diese Beschreibung richtig sein. Es ist z. B. rechtlich gleichgültig, ob ich eine Waarenschuld dem Kaufmann selbst, oder ob ich sie seinem Commis in dem offenen Laden gezahlt habe, und es kann daher jemand auch in dem letztern Falle in seiner Prozeßschrift mit Grund Zahlung der Schuld behaupten; wird nun aber lediglich auf Grund der Prozeßschrift der Eid normirt, so daß er schwören soll, er habe an den Kaufmann das Geld gezahlt, so kann er als gewissenhafter Mann den Eid nicht leisten, oder nur in Folge einer künstlichen Interpretation, welche doch einen Stachel im Gewissen zurückläßt, und welche, wenn man sie als zuläßig erkennen wollte, bald so überwuchern würde, daß jeder Mentalreservation Thür und Thor geöffnet wäre. Oft sind es auch gar nicht rechtlich gleichgültige Dinge, welche in der Eidesformel unrichtig dargestellt sind, sondern der ganze Vorgang ist in der Auffassung der Mandatarien ein anderer geworden, — eine Gefahr, die um so größer ist, als sie von ihren Vollmachtgebern meistens nur schiefe und halbwahre Darstellungen erhalten und sie nicht in den Stand gesetzt sind, durch Gegeneinanderstellung der beiderseitigen Angaben ein reineres Bild des Vorgangs zu gewinnen. Allerdings wird ein vorsichtiger Anwalt jedesmal erst bestimmte Instruktion einholen, ehe er sich auf eine Eideszuschiebung erklärt, und wird ihm hierzu in der Praxis auch

regelmäßig eine Frist ertheilt, obgleich ihm die Gerichtsordnung zur Pflicht gemacht hat, sich vor der Verhanlung der Sache mit Instruktionen für alle möglichen Fälle zu versehen; allein seine Anfrage an die Partei erfolgt vor der Normirung der Eidesformel, und es wird daher auch nur eine Antwort erfolgen, welche sich im Allgemeinen bereit erklärt, einen Eid in Bezug auf die Streitfrage zu leisten; auf die mannigfachen Modificationen, welche ihm noch in der Formel gegeben werden können, kann sie keine Rücksicht nehmen, und doch besteht der Eid, den die Partei leisten will, aus den einzelnen Worten dieser Formel und sie muß also jedes Wort derselben schwören können.

Das wird freilich oft lange nicht ernst genug bedacht, und es wird die große Gefahr nicht genug gewürdigt, daß jemand, der die Hauptsache in dem Eide mit gutem Gewissen beschwören zu können vermeint, sich leicht verleiten läßt, auch die in den Eid aufgenommenen Nebensachen wider besseres Wissen zu beschwören, sobald einmal sein Recht von diesem Eide abhängig gemacht ist. Es ist allerdings Vorschrift, daß zwischen der Normirung des Eides und der wirklichen Ableistung ein mehrtägiger Zwischenraum sein muß, damit der Schwurpflichtige noch einmal ernstlich bedenken könne, ob er den Eid mit gutem Gewissen zu leisten vermöge; allein ist einmal der Eid mit beiderseitiger Zustimmung normirt, so gehört zu der Verweigerung dieses Eides schon immer eine besondere moralische That, die weit mehr sittliche Kraft fordert, als wie sie eine gleich anfangs erfolgte Ablehnung des Eides erfordert hätte, und um so mehr, wenn nur die ungenaue oder unrichtige Normirung des Eides die Ursache geworden ist, daß man ihn nicht mit gutem Gewissen leisten kann und damit sein ganzes Recht verlieren soll.

So ist denn — um zu einem ferneren Punkte unserer Eidesnothstände zu kommen — die Art und Weise, wie bei uns die Aufstellung der Eidesformel geschieht, eine sehr bedenkliche; die gemeinrechtliche Praxis, wonach derjenige, welcher einen Eid zuschiebt, auch sofort die Formel vorschlagen muß, mit welcher er den Eid geleistet haben will, so daß auch dieser Gegenstand der beiderseitigen Erklärung ist, ist hier unbekannt, und wird vielmehr, wie die Gerichts-Ordnung vorschreibt, die Formel des abzuleistenden Eides von dem Richter mit Zuziehung der Rechtsbeistände entworfen, also in dem

Lärm und der Hast des Termins. Ist es da schon für den Richter und die Anwälte eine ernste und schwierige Sache, für die richtige Fassung Sorge zu tragen, und gehört dies zu den Handlungen, bei welchen sie ihrer ganzen Rechtskunde, Sorgfalt und Gewandtheit bedürfen, so ist es für die unerfahrnen und in Folge des Durcheinanderredens und Lärmens ohnehin zerstreuten Parteien, welche in Person auftreten, oft fast unmöglich, sofort beurtheilen zu können, ob die gewählte Fassung die richtige ist, und doch wird eine sofortige Erklärung darüber von ihnen erwartet, und vermögen sie nicht sofort Einwendungen zu erheben, so wird im Protocoll niedergeschrieben: „Parteien waren mit der Eidesnorm einverstanden" und damit ist das Schicksal des Prozesses von der Leistung dieses also normirten Eides abhängig gemacht. Wir sagen nicht, daß nicht unter Umständen eine Frist zur Erklärung auf die vorgeschlagene Eidesnorm bewilligt werden könnte; aber es ist nicht üblich, solche zu erbitten und zu ertheilen, und darauf kommt es uns hier zunächst an.

In einem spätern Termine erfolgt sodann die wirkliche Leistung des früher normirten Eides. Ist der Schwurpflichtige ein Jude, so wird ein Termin in der Synagoge angesetzt, und dazu der israelitische Lehrer, sowie zwei Schwurzeugen als Repräsentanten der jüdischen Gemeinde vorgeladen. Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen, und der Rabbiner muß ihm die Strafe des Bannes androhen, wenn er etwa ohne Grund auf die Eidesleistung bestünde, worauf, wie die Gerichts-Ordnung vorschreibt, dieser mit Amen antworten soll. Der Schwörende muß sich durch Anlegung des Gebetsmantels und der Gebetsschnur vorbereiten, und darauf muß der Rabbiner die gesetzlich vorgeschriebene Warnung verlesen. Mit ziemlich matten Sätzen, welche ihren Ursprung in den aufgeklärten Rabbinatskreisen des vorigen Jahrhunderts genommen zu haben scheinen und von der Nothwendigkeit der Wahrheit für die sittliche Welt reden, beginnt diese Vermahnung; aber mit einem Male fällt sie in die ernsten und gewaltigen Klänge des alten Bundes ein, wenn sie fortfährt:

> „Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: „Du sollst den Namen des Ewigen Deines

Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen." Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich: „Der Ewige, Dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht." Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe nur den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende Strafe. Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfter durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeit lang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alsofort" denn so heißt es in dem Propheten Zach. Kap. 5, Vers 4: Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die meinen Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt seinen Holz und Steinen."

Nach der Verlesung dieser Warnung soll richterlicher Seits ein neuer Güteversuch folgen; bei dessen fruchtlosem Erfolge rufen die anwesenden Juden einander zu: Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute! worauf sich alle übrigen Juden bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen entfernen und nachdem nun noch eine kürzere Ermahnung des Rabbiners gefolgt ist, wird der Eid vor dem Gesetzschrank, und während der Schwörende die Thora im Arme hält, abgeleistet.

Es läßt sich nicht leugnen, es ist ein ernstes und erbauliches Ceremoniell, welches hier vorgeschrieben ist, und wenn dessen Ausführung doch so häufig der Handlung keine Weihe verleiht, so liegt die Schuld größten Theils an dem modernen Judenthum, dessen Lehramt von dem alten Glauben emancipirt und von aller staatlichen Aufsicht und Auctorität verlassen zu einem bloßen Lohndienst geworden ist, und in dem mit dem Glauben der Väter sogar dessen

Kenntniß untergeht. Es macht z. B. nur einen kläglichen Eindruck, wenn die Vorschrift, daß der, welcher die Eidesformel vorspricht, das Wort „Adonai" nicht mit vorsprechen darf, um nicht den Namen Gottes durch unnützes Nennen zu mißbrauchen, dahin führt, daß dem Schwörenden dieses Wort vorher wiederholt genannt werden muß, um es ihm einzuprägen, und daß er es häufig genug doch nicht rechtzeitig gebraucht und es ihm dann von allen Seiten zugeflüstert wird. Das sind aber eben nur Folgen des allgemeinen Verfalls, und im Uebrigen muß doch immer schon um des Orts willen, wo der Eid geleistet wird, Sammlung und Stille über die mitwirkenden Personen kommen.

Wie ganz anders ist dagegen die Eidesleistung, falls der Schwörende ein Christ ist? Die Gerichts-Ordnung schreibt allerdings vor, daß die Eide nicht ferner unter dem Lärmen und Geräusche der Parteien und Anderer, die an der Gerichtsstätte etwas zu suchen haben, sondern in einem besondern Zimmer und nur im Beisein des Gegners oder eines Vertreters desselben, „unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bei einer für die ganze menschliche Gesellschaft und besonders für den Schwörenden so wichtigen Religionshandlung geziemt", abgeleistet werden sollen; und ein Anhangsparagraph bestimmt noch insbesondere, daß alle Zuschauer entfernt werden müssen, damit derjenige, von welchem der Eid geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht übler Nachrede abgehalten werde, der Stimme seines Gewissens zu folgen und eine Eidesleistung abzulehnen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hat. Allein die fortdauernde Gültigkeit dieser Vorschriften unterliegt erheblichen Zweifeln, seitdem der §. 93 der Verfassungs-Urkunde die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Straf-Sachen vorgeschrieben hat; seitdem ist auch der Gebrauch der vom Justizminister wiederholt anbefohlenen besondern Schwurzimmer bei vielen Gerichten sehr viel seltener geworden oder abgekommen, und es werden sich auch bei den neueren Gerichtscommissionen sowie bei den Gerichtstagen solche gar nicht mehr vorfinden. Wo sie sich befinden, da hat man häufig um der Localbeschränkung der meisten Gerichte willen, abgelegene Zimmer, ja oft nur Kammern dazu hergestellt, deren Lage allein schon die Benutzung unbequem macht. Mit

ihrem schwarzen Geräthe und mit ihrer regelmäßigen, oft gar noch mit dem Todtenkopfe illustrirten Inschrift: „Gedenke des Todes," machen sie aber mehr einen phantastischen Eindruck, als daß sie das Bewußtsein von der göttlichen Nähe, wie es die Kirche weckt und pflegt, hervorrufen, und das Kruzifix, welches sich in dem Schwurzimmer allerdings vorfindet und wohl auf den Zusammenhang mit dem Christenthum hinweist, vermag allein den gottesdienstlichen und kirchlichen Character der Feierlichkeit nicht zu wahren. Ja die schwarzen Vorhänge, welche mancher Ort's sogar noch während der Eidesleistung geschlossen werden, um Dämmerlicht hervorzubringen, und der ganze fremdartige Aufputz mögen manches Herz erst recht verhärten, weil es die Absicht dieses Angriffs leicht durchschaut und dadurch verstimmt und erbittert wird. Auf jeden Fall wirkt aber die Fremdartigkeit dieses Zimmers nur zerstreuend auf den Schwurpflichtigen, der es zum ersten Male betritt, und ist es dem Richter eben gelungen, denselben zu einer Vertiefung in die bevorstehende Handlung durch lange Vorhalte und durch Eingehen auf das ganze Sachverhältniß zu nöthigen, so geht durch das Durchwandern der Gerichtslocalien und durch den Eintritt in das Schwurzimmer die Sammlung verloren, und der Akt selbst kann zu einem gedankenlosen Hinsprechen werden.

Also, wie gesagt, die Ableistung der Eide im Schwurzimmer ist, so viel Schreiber weiß, kein durchgehender Gebrauch mehr, und pflegt nur in Fällen, wo die besondern Umstände besondere Feierlichkeiten wünschenswerth machen, angewendet zu werden, wiewohl auch schon dergleichen exceptionelle Schärfungen ihr Bedenkliches und Gehässiges haben. Die Eidesleistungen finden daher in dem gewöhnlichen Gerichtslocale statt, und, wir können es nicht verhehlen, sie finden auch oft genug in dem Lärm und der Hast der Termine statt, wie wir sie oben geschildert haben. Es steht während des Eides jeder Anwesende auf, — das ist der einzige Tribut, welcher dem ernsten gottesdienstlichen Akt gezollt wird, und welcher nicht verhindert, daß nicht der Protocollführer in der Hast seines Dienstes stehend weiter schreibt oder die Feder schneidet oder sonst eine Arbeit vornimmt, — und nicht hier und dort sonst von den Anwesenden Verschiedenartiges getrieben wird. Es ist leicht, das Unpassende, ja Unrechte in allem dem zu rügen und darauf hinab-

zusehen; wer aber die unendliche Menge der Eide bedenkt, welche in Folge der von oben her lange gehegten Richtung unserer Praxis geschworen werden, ja die große Zahl der Eide, die oft an einem Morgen ein einziger Richter abzunehmen hat, wer ferner berücksichtigt, wie diese Entkleidung des Eides von aller Würde ein lang eingewurzeltes Uebel ist, welches die heutige Generation ererbt hat, der wird über den einzelnen allerdings immerhin verantwortlichen Richter nachsichtiger urtheilen.

Die Gerichts-Ordnung hat eine eigene Vorhaltung aufgestellt, welche dem Schwurpflichtigen vor der Eidesleistung zur Durchlesung übergeben oder, wenn er nicht lesen kann, vorgelesen werden soll. Sie ist matt und ohne Schwung und Weihe, ja auch nur ohne eine spezifisch christliche Anschauung. Da die Gerichts-Ordnung selbst von der Benutzung derselben entbindet, falls der Richter sie den Umständen nach nicht für angemessen erachtet, so ist sie wohl überall gänzlich außer Gebrauch und an ihre Stelle die freie Ansprache getreten, welche statt deren die Gerichts-Ordnung gestattet und spätere Rescripte empfehlen, welche sich aber meistens darauf beschränkt, daß der Richter an die Heiligkeit des Eides und an die auf den Meineid gesetzten Strafen erinnert, und, wenn die Schwurpflichtigen zu den Honoratioren gehören, oft genug ganz wegfallen mag. In wenig Minuten kann die ganze Ceremonie abgethan sein, und das Abfassen des Protocolls nimmt darin den längsten Zeitraum ein.

Wir haben hier die jüdische Eidesleistung und die christliche, wie sie sich beide in unserer Praxis gestaltet haben, neben einander hingestellt; wir müssen aber noch einen Unterschied hervorheben, nämlich in Betreff des Kostenpunktes. Daß dieser bei einer solchen Frage von Einfluß sein kann, wird dem Fernstehenden unglaublich sein, und doch schneidet er hier tief ein und um seinetwillen bleibt mancher Judeneid ungeschworen, wo ein Christeneid geleistet werden muß. Der jüdische Gelehrte erhält für seine Assistenz bei jeder Eidesleistung 20 Sgr., die beiden Schwurzeugen zusammen 10 Sgr., und gehört der Schwörende einer auswärtigen Synagogengemeinde an, so muß auch noch für die Benutzung „des Tempels“ eine Gebühr bezahlt werden. Diese immerhin geringen Kosten veranlassen dennoch die Parteien in manchem Prozesse sich ohne eine Eidesleistung auseinanderzusetzen — während der Umstand, daß christliche

Eide keine Auslagen machen, grade dazu führen, daß das Schicksal des Prozesses auf sie besonders häufig gestellt wird. Ist in einer Sache schon einmal Beweis erhoben und daher das betreffende Pauschquantum der Gerichtskosten in Ansatz gebracht, so vertheuert ein weiter erforderter Eid nicht einmal den Prozeß, und man kann es dann erleben, daß, wenn eine Partei mit ihren Behauptungen beweisfällig geworden ist und alle ihre Zeugen nichts bekunden konnten, sie schließlich noch, wie ihr dies durch die sonst so segensreiche Verordnung vom 1. Juni 1833 besonders gestattet ist, der Gegenpartei den Eid zuschiebt. — „Er soll noch schwören, das kostet ja nichts," habe ich schon wiederholt sagen hören, und wenn auch wider besseres Wissen und nur zur Chikane der Eid gefordert wird, so fehlt doch dagegen jede Waffe.

Die Ueberflüssigkeit mancher Zeugeneide.

Neben den zugeschobenen Eiden kennt unser Civilprozeß noch manchen andern Eid; da gibt es noch den sogenannten nothwendigen Eid, welchen der Richter einer oder der andern Partei auflegt, sobald durch die Beweisaufnahme ein vollständiger Beweis nicht geführt und eine Behauptung nur mehr oder weniger wahrscheinlich gemacht ist; ferner den Diffessionseid, welcher von dem erfordert wird, der Unterschriften unter Urkunden ableugnet, für welche er einstehen muß; den Editions- und Manifestationseid, womit man versichert, nicht im Besitze gewisser Sachen, namentlich erforderter Urkunden zu sein, und endlich die vielen Zeugen- und Gutachtereide. Alle diese Eide werden mit derselben, ja oft noch mit einer größern Formlosigkeit erhoben, als wie wir sie oben geschildert haben, und tragen mit dazu bei, die Eidesleistungen so sehr zu vermehren.

Namentlich sind es die vielen Zeugen- und Gutachtereide, welche zu großen Bedenken Anlaß geben. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche dem „Manneswort" schon dieselbe Kraft beilegen wollen, als dem beschworenen Wort, und weil die Lüge das Regiment auf Erden hat, gestehe ich Niemanden das Recht zu, für jede seiner Erklärungen einen unbedingten Glauben zu fordern und sich des Eides zu überheben. Aber was mir als ein wichtiges Postulat

erscheint, ist, daß ein Eid nur da geleistet werde, wo ein wirklicher Widerstreit zwischen zwei Behauptungen vorliegt, und daß er nicht zu einer bloßen leeren Form wird, die nur erfüllt wird, weil sie einmal vorgeschrieben ist. Und das Letztere ist vielfach mit unsern Zeugen- und Gutachtereiden der Fall. Das Gesetz schreibt vor, daß jeder Zeuge und Gutachter, welcher nicht etwa seine Aussage deßhalb auf seinen geleisteten Diensteid versichern kann, weil sie sich auf seine dienstliche Stellung bezieht, seine Angaben eidlich bekräftigen muß, daß es eines ausdrücklichen Verzichts beider Parteien bedarf, wenn die Vereidigung unterbleiben soll, und daß der Bevollmächtigte jeder Partei nur dann diesen Verzicht vornehmen kann, wenn er in seiner Vollmacht ausdrücklich auch hierzu ermächtigt ist. Die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen findet auch statt, wenn die Parteien in dem anberaumten Termine nicht erschienen sind.

Diese Sätze bewirken nun, daß eine Menge von Eiden geschworen werden müssen, welche von allen Betheiligten für überflüssig erachtet werden, und nichts wirkt zerstörender für den Ernst und die Heiligkeit des Eides, und nichts trägt mehr dazu bei den ganzen Akt unfeierlich und profan zu machen, als das Leisten solcher überflüssigen Eide. Wollen schlechte Schuldner Frist haben und den Prozeß hinschleppen, so bestreiten sie alle Klagebehauptungen und nöthigen damit den Richter, erst eine Menge Zeugen zu vernehmen; sie selbst haben dann nicht die Stirn dazu, um persönlich der Vernehmung beizuwohnen, oder selbst nicht einmal das Interesse an dem Ausgange der Sache; aber eine Menge Eide müssen darum doch geschworen werden. In andern Fällen handelt es sich darum, von irgend einem Unbetheiligten Auskunft über die localen Verhältnisse oder über Vorgänge, welche er mit unparteiischem Auge angesehen hat, zu erhalten; die ganze Stellung der Zeugen oder Gutachter zu den Parteien und zu der Sache ist derartig, daß sich bei keinem der Betheiligten der leiseste Zweifel an dessen Aussage regt, aber dieser muß sie doch eidlich bekräftigen, weil eine Partei nicht persönlich erschienen ist und der Anwalt keine Spezialvollmacht zum Verzicht auf den Eid hat. Und der Richter spricht vielleicht noch gar aus, was alle Anwesenden fühlen, und erklärt dem Zeugen, die

Beeidigung wäre natürlich nur eine bloße Form. Bei dieser Formerfüllung darf dann nicht viele Andacht erwartet werden.

Ebenso erscheinen in vielen unserer Prozesse, namentlich aber in denen der Bauern, eine Menge Zeugen, deren Vernehmung sofort ergiebt, daß sie in Betreff der Beweisfrage eigentlich gar nichts wissen und wissen können. Es läßt sich vielleicht auch hierin noch eine Spur alter germanischer Rechtsanschauung erkennen; unsere Bauern glauben noch heutigen Tags, es müßte ihnen ihr Recht werden, wenn sie recht viele wackere Männer vorführen könnten, welche allenfalls mit einem Eide für ihre Rechtlichkeit eintreten könnten; und da wir die Eideshelfer nicht mehr kennen wollen, sondern Zeugen fordern, so wird gar oft unter dieser Rubrik eine ganze Zahl von Leuten eingeschmuggelt, die weiter nichts zur Sache wissen, als daß die Partei, welche sie benannt hat, rechtlich sei. Wirft man dieser vor, weßhalb sie denn solche unnütze Zeugen benenne und damit das Gericht und die Zeugen belästige, so kann man wohl zur Antwort erhalten: „Ich dachte, wenn er Ihnen auch das nicht sagen könnte, wonach Sie fragen, so könnte er Ihnen doch etwas anderes sagen, was mir nützlich wäre." Da aber unsere Prozeßgesetzgebung dergleichen gemüthlichen Besprechungen zwischen Zeugen und Richter keine Folgen gibt, so wird aus der Vernehmung nur protocollirt, daß der Zeuge nichts zur Sache wisse, und dieses Nichtwissen muß er in Abwesenheit einer Partei wieder eidlich erhärten, ja selbst dann, wenn bei seiner Vernehmung sich als wahrscheinlich herausstellt, daß die Berufung auf diesen Zeugen nur in Folge einer Namensverwechselung oder eines sonstigen Irrthums erfolgt ist.

Doch auch dann, wenn beide Parteien in Person zugegen sind und beide keinen Zweifel gegen die Aussage hegen, ist es doch oft schwierig oder unmöglich, einen Verzicht auf die Beeidigung von ihnen zu erlangen, weil namentlich der Bauer in seinem bekannten Mißtrauen eine Scheu vor jedem Verzicht hat und er die Tragweite desselben nicht übersehen zu können vermeint. „Das muß der Richter bestimmen, ob er schwören soll," — oder: „Wenn die Gesetze es fordern, so muß es wohl nöthig sein" — das sind Antworten, wie ich sie schon wiederholt auf meine Vorstellungen in Betreff des Erlassens eines Eides erhalten habe, während solche

Parteien es meines Erachtens nicht gewagt hätten, den Eid zu fordern, falls das Gesetz die Leistung desselben von ihrer Forderung abhängig gemacht hätte.

Auf den Eid eines jüdischen Zeugen wird schon eher verzichtet. Denn wenn derselbe auch nicht in der Synagoge geleistet zu werden braucht, so müssen doch der jüdische Lehrer und die Schwurzeugen zugezogen werden, und so ist denn immer wieder mit jedem solchen Eide eine Auslage von wenigstens Einem Thaler verbunden.

Der gerügte Uebelstand beschränkt sich übrigens nicht bloß auf den Civilprozeß, sondern er zeigt sich auch in unserm Strafverfahren, indem auch hier um großer Kleinigkeiten willen unverhältnißmäßig oft geschworen werden muß. Hat die Polizeibehörde Jemanden wegen irgend einer Uebertretung, z. B. wegen unterlassenen Straßenkehrens oder wegen Beschädigungen, welche das schlecht beaufsichtigte Vieh angerichtet hat, durch ein Mandat in Strafe genommen und der Angeschuldigte sich dabei nicht beruhigen zu wollen erklärt und auf rechtliches Gehör provocirt, so muß, auch wenn die verhängte Strafe nur 10 Sgr. betrug, eine förmliche Verhandlung anberaumt und vor dem Einen Polizeirichter ein im Wesentlichen gleiches Verfahren vorgenommen werden, als wie beim schwersten Verbrechen vor dem Schwurgerichte. Es ist allerdings im Princip eine schöne Sache um diese Gerechtigkeit, welche auch der kleinsten Sache mit gleicher Gründlichkeit werden soll, wie der größten, und die 10 Sgr. können auch vielleicht einmal für einen Armen so schwer oder schwerer zu beschaffen sein, wie für den Reichen die Tausende, zu welchen er verurtheilt ist; — das Alles verkennen wir nicht, — aber doch führt diese auf die Spitze getriebene Consequenz in der Durchführung des Princips in den Augen aller Unbefangenen zu Unzuträglichkeiten der ernstesten Art, und gerade das ist die höchste legislatorische und juristische Kunst, zur rechten Zeit die Consequenz aufzugeben, damit nicht der Satz Anwendung finde: Summum ius summa iniuria.

Trotz der allgemeinen Mißachtung des Eides, wie lehnt sich der Sinn der Zeugen oft so gewaltig dagegen auf, wenn sie zu vieren oder mehr, die sie doch alle unbescholtene und angesehene Männer sind, noch einen Eid ablegen sollen, weil etwa der Hirtenjunge eine Hecke hat abnagen lassen und deßhalb in 10 Sgr.

Strafe genommen, nun aber von einem Winkelschreiber angewiesen ist, vor Gericht standhaft zu leugnen; im zweiten Termin, in welchem jene Zeugen zugegen sind, hat er vielleicht nicht mehr den Muth zu erscheinen. Da er aber einmal geleugnet hat, so muß der Richter den förmlichen Beweis aufnehmen und eine Menge Zeugeneide schwören lassen, während der Angeschuldigte ruhig zu Hause sitzt, der dem mit einem Worte wehren könnte. Die in solchen Fällen beeideten Zeugen haben häufig in andern ernsteren Fällen auch nicht mehr die rechte Ehrfurcht vor dem Eide.

Der Manifestationseid der Unpfandbaren.

Wir haben noch einen im Civilprozeß üblichen Eid hervorzuheben, mit dem ganz besondere Mißstände verbunden sind, und der in der heutigen Eidesnoth fast am schwersten drückt. Es ist dies der Manifestationseid in der Anwendung, welche speziell dem preußischen Prozeßrechte angehört, indem er nämlich darnach von jedem Schuldner gefordert werden kann, sobald die Mobiliarexecution fruchtlos gegen ihn vollstreckt ist.

In dem Kreise, in welchem ich wohne, sind die Kreditverhältnisse der untern Stände ziemlich zerrüttet; bei einer Bevölkerung von 22,500 Seelen werden jährlich nahe an 4000 Bagatellklagen erhoben und in wenigstens einem Drittel derselben kommt es zur Execution. Diese wird gewöhnlich zunächst in die Mobilien aller Art nachgesucht, fällt aber dann in den meisten Fällen resultatlos aus, da sich bei der hiesigen ländlichen Bevölkerung durchgängig ein überaus kleines Inventar und Mobiliar vorfindet und das Wenige, was vorhanden ist, zu den Dingen zu gehören pflegt, welche den armen Schuldnern nicht genommen werden dürfen. Der regelmäßige Gang ist dann, daß der Gläubiger auf die an ihn erlassene Unpfandbarkeitsanzeige, wenn er sich nicht etwa an dem Grundvermögen des Schuldners erholen will, was weniger räthlich ist, weil das Sequestrations- oder Subhastationsverfahren Zeit und Auslagen fordert, den Antrag stellt, den Schuldner zur Manifestirung seines Vermögens anzuhalten, und der Richter muß nunmehr denselben vorladen, damit er ein vollständiges Verzeichniß seines Vermögens einreiche und eidlich bekräftige. Dergleichen Vorladungen werden in jedem Jahre allein vom hiesigen Kreisgericht an die zwei bis

drei Hundert erlassen, jedoch Gott sei Dank, zum wenigsten befolgt. Aber hin und wieder finden sich einige ein und erklären sich zum Manifestiren bereit, gewöhnlich mit den Worten: „den Eid kann ich gut leisten, ich habe nichts!" Und doch lautet dieser Eid, wie er regelmäßig gefaßt wird, und wie er z. B. auf dem hier angewendeten Formular zur Vorladung enthalten ist, dahin:

„Ich schwöre rc. daß ich in dem heute übergebenen Verzeichnisse mein Vermögen richtig und vollständig angegeben habe, und weder Grundstücke, noch bewegliche Sachen, Vieh, Vorräthe, baares Geld, ausstehende Forderungen und geldwerthe Rechte außerdem besitze; nichts dergleichen wissentlich verschwiegen, auch um Leistung dieses Eides willen nichts verborgt, verpfändet, wirklich oder zum Scheine veräußert oder überhaupt sonst gefährlicher Weise abhanden gebracht habe; endlich schwöre und gelobe ich, alles dasjenige, was ich dennoch aus Vergessenheit, oder weil es mir für jetzt nicht bekannt gewesen, in dem übergebenen Verzeichnisse ausgelassen habe, sobald ich davon Wissenschaft erhalten werde, meinem Gläubiger oder dem Gerichte sofort getreulich anzuzeigen. So wahr mir Gott helfe u. s. w."

Man sieht, der Eid ist gehörig verclausulirt und umfaßt Alles, was jemand irgendwie besitzen kann, und doch kommen Schuldner, sagen, daß sie nichts besitzen, und wollen nunmehr den Eid leisten. Allein die Mehrzahl kommt nicht, trotzdem daß dadurch der Gläubiger, wie es schon auf der Vorladung angedroht war, die Befugniß erhält, jeder Zeit zur Erzwingung des Eides auf Personalarrest anzutragen, und es lebt doch noch eine große Scheu vor diesem Eide im Volke, — freilich wohl auch, weil der, welcher ihn geleistet hat, als ganz kreditlos gilt. Auf die Anzeige an den Gläubiger, daß der Schuldner in dem Termine nicht erschienen sei, folgt gewöhnlich alsbald der Antrag auf Personalarrest Behufs Erzwingung der Manifestation, und müssen gleichzeitig ein oder zwei Thaler für die Alimentation des Schuldners während seiner Haft einbezahlt werden. Hierauf wird der Haftbefehl erlassen, deren z. B. unser Gericht jährlich über Hundert ertheilt. Gelingt es dem Schuldner jetzt nicht, den Gläubiger zu befriedigen oder Frist und Nachsicht zu er-

wirken, so hat er nur die Wahl zwischen dem Gefängniß und der Eidesleistung, und regelmäßig läßt er sich zur letztern bereit finden.

Die Schuldner glauben häufig, sie brauchten nur diejenigen Vermögensstücke zu nennen, welche ihres Erachtens ein geeignetes Executionsmittel abgeben, und selbst die Gerichtspersonen, welche diesen Eid erheben, scheinen oft genug dieser Ansicht zu sein, da man mitunter Schwurprotocolle sieht, wonach der Schuldner angegeben hat, er besäße nichts, und darauf zum Eide zugelassen ist. Allein ganz anders lauten die Worte der Eidesformel, und jene Auffassung könnte ja auch zu dem ärgsten Mißbrauch den Vorwand bieten. Aber welche Folterqual enthält nun dieser Eid für den Schwörenden, und selbst dem ihn erhebenden Richter ist eine zu große Last auferlegt. Viele unserer Leute aus den niedrigsten Ständen haben gar nicht die geistige Fähigkeit, sich ein Verzeichniß ihres Vermögens anzufertigen oder sich die sämmtlichen dazu gehörigen Sachen in der Abwesenheit zu vergegenwärtigen; es bedarf des fortgesetzten Drängens und des Eingehens in ihre häuslichen Verhältnisse, um Alles herauszufragen, alle die kleinen oft fast werthlosen Geräthe, von denen jedes aber doch noch einen möglichen Geldwerth hat, — und wo ist die Grenze, daß nach der einen Seite hin nicht etwas verschwiegen und das Gewissen belastet und daß nach der andern Seite hin nicht durch Anführen jeder Stecknadel u. s. w. in eine lächerliche Kleinlichkeit verfallen wird. Diesen Eid fordern, heißt die Seele auf die schwerste Folter spannen, gegen welche sie im Augenblick der Eidesleistung freilich oft genug ganz stumpf und gefühllos ist, welche aber später zu einem nagenden Wurm werden kann.

Und was wird denn Großes durch denselben erreicht? So manchen Manifestationseid ich schon erhoben habe, noch habe ich nicht erlebt, daß durch denselben etwas herausgekommen ist, was nicht ein thätiger Executor, oder der Gläubiger selbst mittelst der ihm zu Gebote stehenden Erkundigungen hätte herausbringen können — daß hier und da noch ein überflüssiger Rock vorhanden war, oder ein Schrank u. s. w. Und bis nunmehr der Gläubiger von Neuem die Execution hierauf nachgesucht hatte und diese verfügt war, war dies Stück gewöhnlich doch schon versilbert und die neue Execution wieder erfolglos.

Es ist mir aber vorgekommen, als ob es gewöhnlich gar

nicht der Zweck ist, daß dieser Eid geleistet werde, wenn der Gläubiger die Einleitung des Manifestationsverfahrens beantragt, sondern es ist ihm nur ein Mittel, womit er den säumigen Schuldner schreckt, und zwar das wohlfeilste. Eine solche Vorladung zum Manifestationstermine kostet in kleinen Sachen nur drei Silbergroschen und der Personal-Arrest ist doch schon darin angedroht. Der spätere Antrag auf diesen Behufs Erzwingung der Manifestation ist dann die Verschärfung, welche auch noch nicht viel kostet, da der Schuldner regelmäßig sofort bei seiner Inhaftirung sich zur Eidesleistung bereit erklärt und daher der eingezahlte Alimentenvorschuß nicht verbraucht wird, während dagegen der Gläubiger, wenn er, wie es ihm ja nach unserm Rechte ebenfalls fast in allen solchen Fällen zusteht, den Personal-Arrest als selbstständiges Executionsmittel braucht, seinen ganzen Vorschuß gefährdet sieht; denn dann bleibt der Schuldner verwahrt, bis der Vorschuß verzehrt ist oder der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, und eine förmliche Zurücknahme fürchten Viele, um nicht als inconsequent zu erscheinen. Ein ordnungsliebender Geschäftsmann greift zum Manifestationsverfahren auch wohl, weil er dabei am schnellsten erfährt, wie es mit seiner Forderung steht, und ob er wohlthut, sie schon jetzt in seinem Buche durchzustreichen. Und aus solchen Gründen dieser fürchterliche Eid!

Von manchem Christen wird dieser Eid durch seinen jüdischen Gläubiger erfordert; daß er von einem jüdischen Schuldner erfordert wird, ist seltener, denn der Gläubiger muß dann schon mit dem ersten Antrag einen Thaler Vorschuß für die Kosten der Eidesabnahme bezahlen, und da besinnt man sich und erkundigt sich lieber auf anderem Wege nach den Vermögensverhältnissen seines Schuldners.

Die Meineide und die Zweifel an dem beschwornen Worte.

Wie stehen nun aber alle die Vielen, welche schwören müssen, innerlich zu den von ihnen geleisteten Eiden? Des Menschen Herz ist ein wunderlich Ding, und wer kann es richten — und so läßt sich denn auch gar nichts darüber sagen, wie viel falsche, wie viel richtige Eide geleistet werden, wenn man nicht etwa aus den offi-

ziellen Listen der verurtheilten Meineide das Material entnehmen wollte, die doch nach Ansicht Aller grade bei diesem Verbrechen nur ein sehr unvollständiges Bild von dem Vorkommen desselben geben. Hin und wieder enthüllen uns die Criminalverhandlungen fürchterliche Zustände, wie sich hier und dort einzelne Personen oder vereinigte Banden befinden, welche für bestimmte Preise Alles beschwören, was von ihnen gefordert wird, wie angesehene und wohlberufene Leute vorkommenden Falls bei ihnen die erforderlichen Eide bestellen, und wie dies Verhältniß oft lange Zeit in einer Gegend bei halber Oeffentlichkeit fortdauern kann. Wir hören von andern Fällen, in welchen sich jemand aus Haß oder in leidenschaftlichem Geize zum Meineide hinreißen läßt. Aber ich glaube dennoch nicht, daß viele entschiedene und unzweifelhafte Meineide geschworen werden; viel häufiger sind die leichtsinnigen Eide, die Eide über Halbwahres, Zweifelhaftes, bei denen allerlei kleine Rückhalte nöthig sind, die sich aber doch immer noch bei dem eigenen Gewissen beschönigen lassen, und bei denen sich der Schwörende doch nicht eines entschiedenen Meineides bewußt ist.

Es ist meines Erachtens allerdings nicht die Furcht vor der gänzlichen innern Loslösung von Gott, welche Viele vom Meineide zurückhält, sondern es ist das Stück Heidenthum, welches sich um den Eid herumlagert; es ist allein jene scheue Furcht vor einem sichtlichen, sinnlichen Zeugniß, welches von irgend einer über uns stehenden Macht her gegen den Meineidigen abgelegt werden könnte, während er noch auf Erden ist, und welches in mancherlei durch den Aberglauben oft genau vorgeschriebenen Weise erwartet wird, — und dieser Furcht vermögen sich meistens auch die nicht zu entschlagen, bei denen im Uebrigen eine Entfremdung von Gott schon gar groß geworden ist; ja selbst solche, die sich schon vermessen, Gott leugnen zu können, vermögen sie doch nicht zu überwinden. Wäre es christlicher Sinn, der die Schutzmauer gegen die Meineide bildete, so würde er auch eine eben so sichere Mauer gegen alle die leichtsinnigen, zweifelhaften und ungerechten Eide bilden, welche doch geschworen werden.

Läßt man sich freilich lediglich durch den Eindruck bestimmen, welchen man zunächst aus unsern Gerichtsverhandlungen empfängt, in welchen sich so häufig beide Parteien erbieten, ihre einander

widersprechenden Behauptungen zu beschwören und den Eid mit Heftigkeit für sich fordern, oder glaubt man allen denen, welche da behaupten, durch einen Meineid ihres Gegners einen Prozeß verloren zu haben, so könnte man leicht zu der Annahme kommen, daß auch selbst diese natürliche Scheu vor dem Meineide in unserm Volke untergegangen sei, und daß das allerruchloseste Spiel mit dem Eide von einer großen Anzahl der Prozessirenden getrieben würde. Allein man darf sich doch auch der Erwägung nicht verschließen, daß sich wirklich erfahrungsmäßig dieselben Vorgänge so verschieden in das Gedächtniß der Betheiligten einprägen können, so daß jeder sich davon ein verschiedenes Bild bewahrt, und daher möglicher, wenn auch seltener Weise auf beiden Seiten guter Glaube vorhanden sein kann, wenn beide Verschiedenes beschwören wollen; und ferner darf man sich nicht verhehlen, daß die erwähnten Erscheinungen vielfach damit zusammenhängen, daß unser gemeiner Mann für unsere ganze Eidestheorie nur ein sehr geringes Verständniß hat und sich dagegen seine eigene Theorie gebildet, oder vielmehr an einer vergangenen mit Zähigkeit festgehalten hat, trotzdem daß schon manches Jahrhundert hindurch eine andere, welche die Jurisprudenz auf anderen Grundlagen gebauet hat, in den Gerichten in Uebung ist.

Die Hauptsache, welche er beschwören will, wenn er sich zum Eide erbietet, ist die, „daß er Recht hat;" das andere Thatsächliche, worüber der Richter den Beweis fordert, und was daher zum Gegenstande des Eides gemacht wird, das ist ihm Nebensache; da prüft und erwägt er nicht immer jedes Titelchen in den Eidesworten, und häufig genug fehlt ihm auch die Geistesschärfe, um das ganze künstliche Gebräu der Eidesformel, in welche alle wesentlichen Voraussetzungen des beanspruchten Rechts hineingepreßt sein müssen, durchdringen und verstehen zu können. Er weiß „daß er Recht hat", und daß es dieses Eides bedarf, um zu seinem Rechte zu gelangen, und so schwört er mit ruhigem Gewissen einen solchen Eid; und da der Gegner ebenfalls glaubt, „daß er Recht hat", und ebenfalls weiß, daß er durch diesen Eid sein Recht verliert, so ist solcher in seinen Augen ein Meineid, ohne daß er genau die einzelnen Bestandtheile der Eidesformel prüft und sich selbst frägt, ob

es denn unmöglich ist, daß das Thatsächliche darin mit gutem Gewissen vom Gegner beschworen werden kann.

Aber daß ein solcher Mißverstand in Betreff des Eides möglich, ist ein sehr ernster Umstand, und ferner ist auch die Thatsache, daß die öffentliche Stimme an so viele Meineide glaubt, schon an und für sich betrachtet, ein schweres Leid, durch welches das Fundament des ganzen Instituts unterwühlt wird. Wozu soll der Eid noch dienen, wenn auch das beschworene Wort keinen Glauben findet, und Zweifel und Mißtrauen nicht überwunden wird? „Der Eid macht ein Ende allem Hader," sagt die Schrift, aber, wie auch schon oben gesagt ist, der Satz gilt fast nur noch für den Richter, der damit von einem Prozesse erlöst wird, und unter den Parteien entbrennt der Hader oft genug mit neuer seither unbekannter Heftigkeit, sobald von der einen Seite ein Eid geleistet werden mußte, um den Prozeß zu beenden. Würden in jedem Falle, wo dem Schwörenden nachträglich ein falscher Eid vorgeworfen würde, die harten Strafen unsers Strafgesetzbuchs wegen Verleumdung angewendet, oder wollte auch nur jeder Richter in jedem Falle, wie es ihm dem Gesetze nach obläge, von Amtswegen einschreiten, falls in seiner Gegenwart einem vernommenen Zeugen in irgend einer Form vorgeworfen würde, daß er wissentlich Falsches bezeugt habe, so würden sich die Gefängnisse noch um ein Beträchtliches mehr füllen, wie schon jetzt. Daß man sich selbst geirrt, und das Sachverhältniß unrichtig aufgefaßt haben kann; daß dem beschworenen Worte eine Kraft inne wohnt, der sich der Einzelne beugen muß, auch wenn er demselben aus eigenem Wissen nicht beizustimmen vermag, das sind Anschauungen, wie sie uns selten begegnen; und oft genug ist mir vorgekommen, daß der in Folge eines Eides unterliegende Theil unmittelbar darauf eine neue Klage anstellen wollte, in welcher er das Gegentheil des eben beschworenen Satzes durch andere Beweismittel darlegen zu können hoffte. Der Satz „ein Eid macht Recht unter den Parteien" lebt nicht mehr in dem allgemeinen Bewußtsein.

Das gehört auch zu unserer Eidesnoth.

Die Heilmittel.

Es sind einzelne Seiten der Eidesnoth, welche ich seither dargestellt habe. Sie ist freilich damit noch nicht erschöpft, aber den Gesichtspunkt, um den es mir zunächst zu thun war, wird der Leser auch schon aus der seitherigen Darstellung gewonnen haben, — er ist, daß aus der ganzen Anwendung des Eides, wie sie heutigen Tags bei unsern Gerichten geschieht, ein Aufhören aller Ehrfurcht vor dem Eide hervorleuchtet; es werden zuviel Eide geschworen, die Art und Weise, wie sie geschworen werden, ist nicht die rechte, und es beugt sich der Einzelne zu wenig vor dem geschworenen Eide.

Mit der Behauptung, daß zu viele Eide geschworen würden, scheine ich freilich mit einer großen Auctorität in Eidessachen, welche auch ich hoch verehre, und welcher ich vielfache Belehrung und Förderung entnommen habe, mit Karl Friedrich Göschel, in Widerspruch zu gerathen, indem dieser sich entschieden gegen jedes Streben nach Minderung der Eide ausspricht, und die häufigen Eide als Gelegenheit zu schönem Gottesdienste und als einen wünschenswerthen Vereinigungspunkt zwischen der Kirche und unserm bürgerlichen und geschäftlichen Leben feiert. *)

*) In seinem Werke: der Eid nach seinem Prinzipe, Begriffe und Gebrauche. Theologisch-juristische Studien. Berlin 1837.

Aber dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer; denn von dem, was Göschel bei diesen Aussprüchen von der Eidesleistung fordert und erwartet, ist in unseren Eidesleistungen gar wenig vorhanden, und wäre es vorhanden, so würden gar viele unserer Eide nicht geschworen werden. Damit namentlich Seitens der Richter den Eiden eine größere Sammlung und innere Betheiligung geschenkt werden kann, müssen sie von der großen Zahl der Eide befreit werden, die sie abnehmen müssen, — ich habe schon an manchen Vormittagen über ein Dutzend Mal die Eidesworte vorgesprochen — und vor Allem von den Eiden, die bloß geschworen werden, um der Form zu genügen, und die besonders mitgewirkt haben, um den Geist zu tödten. Die Minderung der Zahl der Eidesleistungen ist die erste Bedingung für die Besserung der Form derselben, und sie kann geschehen, ohne daß damit den Betheiligten die Gelegenheit genommen wird, in allen den Fällen auf den Eid zurückzugehen, in welchen derselbe für das Sachverhältniß wahrhaft ersprießlich ist.

Die jetzige Eidesnoth fällt zum guten Theil der Gesetzgebung zur Last, aber die Hülfe dagegen darf nicht von ihr allein erwartet werden, sondern muß in gleichem Maaße aus dem Volke selbst kommen, indem das in weitern Kreisen erwachte christliche Bewußtsein die Ehrfurcht vor dem Eide hervorrufen und stärken und zugleich auch zur Bildung einer neuen bessern Sitte mitwirken muß, an welcher der Einzelne einen größern Schutz gegen die heutigen Versuchungen findet.

Es muß wieder unanständig werden, einen Eid zu fordern oder zu leisten, oder auch nur dessen Leistung, die man verhindern kann, geschehen zu lassen, falls dieser Eid nicht wirklich nöthig ist, um die Wahrheit ans Licht zu bringen; es muß in noch höherem Grade unanständig werden, einen Eid geschehen zu lassen, von dem man weiß, daß er ein Meineid ist, und, wie die alte Kirche denjenigen, welcher hierin sündigte, mit schwerer Kirchenstrafe bedroht hat, (vgl. S. 3), so muß die anständige Gesellschaft aus allen Ständen ihn auch, wie die andern Uebelthäter, aus ihrer Mitte verbannen und nicht gar gestatten, daß er sich, wie man es heutigen Tags oft genug hören kann, des ihm gegenüber begangenen Meineides berühme.

An dieser Aufgabe hat jeder mitzuarbeiten, und zwar jeder in

seinem Kreise, besonders aber die Geistlichen von den Kanzeln und bei Uebung der speciellen Seelsorge, die Lehrer in den Schulen, die Anwälte bei Ertheilung ihres Raths an die Clienten und vor Allem der Richter bei Instruirung der Prozesse und bei der Erhebung der Eide. Thun diese alle ihre Schuldigkeit, so kann, auch wenn die Gesetzgebung ungeändert bleibt, Vieles gebessert und es können die ärgsten Mißstände beseitigt werden; — aber bis jetzt ist nach dieser Richtung hin noch sehr wenig zu Tage getreten. Es ist allerdings in neuesten Zeiten auf kirchlichen Versammlungen wiederholt die Eidesfrage zum Gegenstande der Verhandlung gemacht, aber es ist meines Wissens zu keinen eingreifenden Thaten gekommen. Und wenn z. B. die Thüring'sche Pastoral-Conferenz in Neudietendorf im Jahre 1855 den Beschluß gefaßt hat:

„Die Kirche muß im Staate Theil nehmen an der Verwaltung des Eides, und zwar ist die Kirche berechtigt zur Entscheidung über die Eidesfähigkeit der Person und die Eideswürdigkeit der Sache u. s. w." *) —

so hat sie allerdings weite Gesichtspunkte ins Auge gefaßt, allein sie hat Bildungen, welche menschlicher Voraussetzungen nach nur das Resultat glücklicher Fügungen während Jahrhunderte sein können, als nächstes Postulat der Gegenwart hingestellt, — hat jedoch unterlassen, die Mittel und Wege anzugeben, wie zu dessen Realisirung gelangt werden soll, und ich vermuthe, die Versammlung ist in dieser Sache selbst zu keiner Klarheit gekommen.

Denn, nachdem die Kirche durch viele Jahrhunderte hindurch den Eid aus ihren Händen gelassen und der Staat die Entscheidung über Eidesfähigkeit der Personen und über die Eideswürdigkeit der Sachen ausschließlich geübt und nach seinen Zwecken und Gesichtspunkten normirt hat, wird es zu einer Zeit, in welcher es der härtesten Kämpfe bedarf, um der Kirche ihren Einfluß auf die Ehe, welchen sie nie aufgegeben hat, zu bewahren, gewiß nicht gelingen können, ihr auf dem Eidesgebiete das verlorene oder richtiger das in Deutschland nie besessene Terrain wieder zu erobern, zumal mit ihm, wie es jetzt einmal beschaffen ist, das geschäftliche Leben der

---

*) F. G. L. Strippelmann, der Gerichtseid. Cassel 1855. Abth. I. S. 321.

meisten Menschen in sehr viel mannigfaltigere und häufigere Berührung kommt, wie mit dem Eherechte. Man stelle sich nur den Zustand vor, wenn jeder vom Eide ausgeschlossen sein sollte, welcher sich nicht mehr zu den Sacramenten hielte oder offenkundig vom Glauben abgefallen wäre, wie ihn die Kirche ausschließen müßte, wenn sie den Eid als eins ihrer Gnadengüter verwalten sollte; werden damit nicht nach unsern heutigen Verhältnissen eine große Zahl von Menschen in ihrem wichtigsten Privatrechte auf die mannigfachste und einschneidendste Weise gekränkt werden können, und würde deshalb nicht der Staat gezwungen werden, in derselben Weise, wie er neben die kirchliche Ehe die Civilehe hat setzen müssen, auch neben den confessionellen Eid einen bloß civilen Eid einzuführen?

Freilich würde es ihm schwer genug werden, passende Motive zu einem solchen moralischen Eide zu finden. Der als Muster dafür empfohlene französische Geschworeneid, der in Folge des Gesetzes vom 3. Januar 1849 auch schon bei uns einige Zeit in Geltung war: „Auf meine Ehre und mein Gewissen vor Gott und den Menschen bezeuge ich,“ — ist ja auch noch nicht allgemein genug, da er noch die Existenz eines Gottes voraussetzt, und ein Bekenntniß zu einem solchen, wenn freilich in der nebelhaftesten Unbestimmtheit, enthält, während er doch auch für die ausgesprochenen Atheisten passen muß.

Eine solche Entwickelung, welche die confessionellen Eide nur für diejenigen Christen und Israeliten zugänglich machte, die sich in voller Uebereinstimmung mit den Dogmen ihrer Religionsgemeinschaft befinden, und für alle andern Staatsangehörigen einen neuen Eid mit bloß moralischer Grundlage hervorriefe, würde sowohl für den Staat, wie für die Kirche selbst nur zum Schaden dienen. Der Staat verlöre damit die wichtige Garantie für die Wahrhaftigkeit seiner Angehörigen, indem der confessionelle Eid doch erfahrungsmäßig auch die Namenschristen und die dem Glauben Entfremdeten, nur einige ruchlose und verkommene Naturen ausgenommen, zur Wahrheit zu zwingen vermocht und so allen gegenüber wenigstens eine historische Berechtigung erlangt hat, während sich außerhalb der Religion kein allgemein wirksames Eidesfundament finden läßt, (denn was dem Einen als das höchste moralische Motiv zur Wahrheit

erscheint, wie z. B. die Ehre, stellt sich dem Andern als ein lächerliches Phantom dar, welches seinen freien Geist nicht zu schrecken vermag). Die Kirche verlöre dagegen eine und oft fast die einzige Gelegenheit, bei welcher das Wort Gottes Manchem näher gebracht wird, der es sonst nicht hört. Diese missionirende Kraft des confessionellen Eides ist nicht gering anzuschlagen, und sie kann noch eine größere werden, falls der Eid nur in ernster Weise um ernsten Grundes willen geübt wird.

Ob freilich nicht die Zeit andere Resultate hervorbringt, ob nicht jene historische Berechtigung des confessionellen Eides, um derentwillen der Staat jetzt an ihm festhalten darf, aufhören wird — ob nicht dann, wenn der Abfall von der Kirche massenhafter wird und sich auch äußerlich vollzieht, — wenn immer mehr Secten entstehen, welche die christlichen Grundlehren, wie sie im Eide vorausgesetzt werden, gänzlich verwerfen, ohne doch ein Fundament zu bieten, auf welchem sich ein mit den nöthigen Garantien versehener Eid speciell für sie aufbauen läßt, — oder wenn die Religionslosigkeit zu einem dauernden Zustand von Massen wird, — ob dann nicht der Staat dahin gedrängt werden könnte, daß er sein seitheriges Eidesrecht aufgebe und er seiner Seits erklärte, er könne in dem confessionellen Eide und zugleich in jedem Eide dieses entchristlichten Volkes keine Gewähr für die Wahrheit mehr finden, — das ist eine andere Frage, welche mit der großen Frage zusammenhängt, was noch dermaleinst aus unserer Nation werden soll, falls die Entchristlichung vollständig vollzogen werden sollte. Das sind Fragen, vor denen unser Verstand wie vor einem Räthsel stille steht, und bei denen wir nur hoffen und bitten können, daß deren practische Lösung gnädig von uns abgewendet werde. Zur Zeit können wir uns gar nicht denken, wie wir ohne irgend einen Eid auskommen sollen, und auf jeden Fall ist es nicht im Interesse der Kirche, auf diesen Zustand hinzuarbeiten, wie wenigstens indirect durch jenen Beschluß der Neudietendorfer Conferenz und durch ähnliche Beschlüsse geschieht.

Wir bedürfen mehr practischer und nahe liegender Vorschläge und demgemäßer Thaten, um aus der Eidesnoth herauszukommen, und selbst kleine Mittel könnten schon Manches wirken. Wenn so z. B. die Rechtsanwälte in ihre Prozeßvollmachts-Formulare, in

welchen sie sich schon die weitesten Befugnisse ertheilen lassen, auch noch den Zusatz aufnähmen, den ich bis jetzt noch nirgends fand, daß sie Eide erlassen dürfen, welche sie für überflüssig erachten, — wie viele der jetzt bloß der Form wegen geschworenen Eide könnten ungeschworen bleiben? — Oder, wenn jeder, welcher Rechtsgeschäfte irgend einer Art zu schließen hat, sich gewöhnte, sie in klare, feste Formen zu bringen und in Urkunden niederzulegen, wie viele grade der bedenklichsten Eide könnten vermieden werden, welche jetzt so oft geschworen werden müssen, um den eigentlichen Inhalt des abgeschlossenen Geschäfts festzustellen, während darüber vielleicht im Augenblick des Abschlusses bei beiden Contrahenten keine Klarheit obgewaltet hat.

Doch auch die Gesetzgebung hat ihre Aufgabe bei dem nöthigen Regenerationswerke, und ihr vor Allem liegt es ob, die vielen Versuchungen zu beseitigen, durch welche unser heutiges Recht zum Mißbrauch des Eides verleitet, und welche in Folge des gesteigerten Geschäftslebens, der dadurch hervorgerufenen allgemeinen Hast und der zunehmenden Entchristlichung unsers Volkes immer gefährlicher und lockender zu werden drohen, und daher immer dringender zur baldigen Beschaffung eines Gegengewichts auffordern. Welche Maaßregeln meines Erachtens zunächst zu nehmen sind, mögen die nachfolgenden Blätter ausführen.

Beseitigung von Eideszuschiebungen.

Gegen die innere Berechtigung der Eideszuschiebung sind schon wiederholt und von verschiedenen Seiten her gewichtige Bedenken geltend gemacht; es ist gesagt worden, daß regelmäßig der, welcher den Eid zuschiebt, entweder weiß, daß der Gegner ihn mit gutem Gewissen leisten kann, — und dann mißbraucht er den Eid, indem er ihn nur zur Chicane fordert, und um dieser Chicane willen den Namen Gottes anwenden läßt, — oder er weiß, daß der Gegner, falls er den angebotenen Eid leistet, einen Meineid schwören würde, — und dann bietet er die Versuchung zu diesem Verbrechen und macht sich dessen wenigstens moralisch mitschuldig. Man hat hierauf erwiedert, der Eid werde nicht zugeschoben, damit der Gegner ihn leiste, sondern in der Erwartung und mit dem Wunsche, daß er ihn

nicht leiste und sich vielmehr durch die Scheu vor dem Meineide zum freiwilligen Nachgeben bewegen lasse. Allein diese Entgegnung vermag höchstens den Act der Zuschiebung selbst zu entschuldigen; sie entschuldigt es nicht, wenn der Zuschiebende später dem Gegner der dennoch und wider Erwarten den Eid angenommen hat, diesen auch wirklich ableisten und damit den Meineid vollenden läßt, während er ihn mit einem Worte verhindern konnte. Und doch muß auch schon bei der Zuschiebung des Eides die ernste Absicht vorhanden sein, es nöthigenfalls zur wirklichen Eidesleistung kommen zu lassen, wenn nicht der Zuschiebung von vorn herein die Spitze abgebrochen sein soll. Denn wüßte der Gegner, daß er, auch wenn er den Eid annähme, doch nicht zum Eide gelassen würde, oder könnte er dies schon von der Sittlichkeit oder dem Anstande des Zuschiebenden bestimmt erwarten, so würde er muthmaßlich den Eid um so viel bereitwilliger annehmen, und also würde die Eideszuschiebung ganz ihren Zweck verfehlen. Demnach ist also auch schon der Act der Eideszuschiebung an und für sich in allen solchen Fällen, in denen der Zuschiebende weiß, daß der Gegner durch Leistung des angebotenen Eides einen Meineid begehen wird, wenigstens ein auch für die eigene Sittlichkeit höchst gefährlicher Act, und das ganze Institut bleibt mit dem Fundamentalsatze der christlichen Lehre, daß es schwere Sünde sei, den Gegner wissentlich zum Meineide zu lassen, in stetem Widerstreite. Es ist eben noch ein Product des Heidenthums, bei welchem es nur darauf ankam, daß die Götter nicht äußerlich verletzt wurden, und also nur der Meineidige selbst, nicht auch der Gegner den Zorn der Götter zu fürchten hatte, und daß die Eideszuschiebung dennoch sich Bahn brechen und zu einer noch bei Weitem häufiger, wie im Alterthum, benutzten Institution unserer christlichen Staaten werden konnte, ist wieder ein Beweis, wie wenig das Heidenthum überwunden ist.

Allerdings ist neben den obenerwähnten beiden Fällen auch noch ein dritter möglich, indem nämlich der Beweispflichtige über die in Frage kommende Thatsache weniger gut unterrichtet sein kann, wie sein Gegner, und deßhalb durch den Act der Eideszuschiebung auf dessen eidliches Zeugniß provocirt, ohne zu wissen, ob dieser Falsches oder Wahres beschwören wird; so verhält es sich z. B., wenn es sich darum handelt, ob der Gegner mit dem verstorbenen Vater des

Zuschiebenden einen Vertrag abgeschlossen hat, u. dergl. Der zugeschobene Eid nimmt dann für den Zuschiebenden denselben Character an, welchen der Zeugeneid hat, — er kann dazu dienen, um bei allen Betheiligten jedes Mißtrauen zu beseitigen und die volle Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage des Schwörenden hervorzurufen. Solches sind aber nur die seltneren Fälle, und daß nicht bei uns um dieser Fälle willen das ganze Institut besteht, geht daraus hervor, daß damit die Zurückschiebung des Eides wenig verträglich ist, indem die allgemeine Gestaltung derselben doch voraussetzt, daß beide Parteien wenigstens gleich gut über den Vorgang unterrichtet sind. Wäre es nur ein Zeugniß in eigener Sache, welches der schlecht unterrichtete eine Theil von dem besser unterrichteten andern fordert, so dürfte dieser sich nicht, wie er es wenigstens nach unserer preußischen, jedoch nicht nach der herrschenden Lehre des gemeinen Rechts, in allen Fällen kann, durch die Zurückschiebung des Eides von diesem Zeugniß frei machen.

Frägt man nun aber, ob es bei dieser Sachlage nicht Pflicht sei, die Eideszuschiebung durch Gesetz auf solche Fälle zu beschränken, in denen aus den Umständen erhelle, daß der Zuschiebende weniger gut wie sein Gegner über die fragliche Thatsache unterrichtet sei, so vermögen wir doch nicht bejahend zu antworten. Unser Rechtsverkehr hat sich einmal in Folge dieser ihm vom römischen Recht aufgedrungenen Institution viel zu sehr an dieselbe gewöhnt, als daß er dieselbe jetzt plötzlich entbehren könnte. Die festen Kontraktsformen der Schriftlichkeit oder der Zuziehung von Solennitätszeugen sind außer Uebung gekommen, und es ist feststehende Sitte, eine Menge Rechtsgeschäfte lediglich im Vertrauen auf des andern Gewissenhaftigkeit abzuschließen; eine solche tief eingebürgerte Sitte läßt sich nicht, wie wir es hinlänglich erfahren haben und an Gesetzen, die schon manche Jahrzehnte bestehen, noch täglich wieder erfahren können, plötzlich mittelst eines Gesetzes umgestalten, und es würden nach wie vor Taglöhner gedungen, Bestellungen bei Handwerkern gemacht, kleinere Beträge gezahlt werden, u. s. w., ohne daß sofort Beweismittel für den Fall des künftigen Bestreitens dieser Vorgänge beschafft würden; und auf der andern Seite ist auch das Ableugnen so zur Gewohnheit geworden und die Lüge vor Gericht so herrschend, daß die individuelle Wahrhaftigkeit, wenn ihr nicht

mehr das doch immer noch wirksame Schreckbild des Eides zur Seite steht, eine sehr schwache Stütze für das gegnerische Recht sein würde, und demnach alle Rechte, welche sich auf solche unerweisliche Vorgänge stützten, vom Belieben des Gegners abhängig gemacht wären. Einem solchen plötzlichen Uebergang wären wir, nachdem unsere Rechtsbildung viele Jahrhunderte lang nach einer Loslösung des Verkehrs von allen Förmlichkeiten gestrebt hat, nicht gewachsen, ohne daß nicht der größte Nachtheil für die Rechtssicherheit nach allen Seiten hin entstände, und eben deßhalb werden wir dies alte Erbübel der Eideszuschiebung auch noch ferner beibehalten müssen, hoffend, daß sich allmählich bewußt oder unbewußter Maaßen eine neue Sitte bilde, welche dem Rechtsverkehr eine größere äußere Erkennbarkeit verleiht und es ermöglicht, künftig dieses Beweismittel ganz fallen zu lassen.

Allerdings hat unsere neuere Gesetzgebung bereits den Versuch gemacht, die Eideszuschiebung für einzelne Rechtsverhältnisse ganz zu untersagen[3]), und es könnte die Frage entstehen, ob das von ihr hier eingehaltene Princip, welches in diesen einzelnen Fällen meines Erachtens sehr am Platze war, nicht verallgemeinert werden dürfte. Zunächst ist in der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen die Eideszuschiebung in Uebereinstimmung mit der Lehre des gemeinen Rechts für alle Ehescheidungsprozesse in so weit untersagt, als die Scheidungsgründe nicht dadurch bewiesen werden dürfen — eine Vorschrift, die sich als eine nothwendige Folge der Grundlehre des Eherechts herausstellt, daß die Scheidung nicht von der Willkühr der Ehegatten abhängen darf; denn mittelst der Eideszuschiebung könnten sie das Schicksal des Prozesses durch Uebereinkommen von einem Eide abhängig machen und der Schwurpflichtige diesen verweigern, und es wäre dann durch diese willkührliche Weigerung über den Bestand der Ehe entschieden. Diese Beschränkung der Eideszuschiebung hängt also mit der eigenthümlichen Natur des Ehescheidungsprozesses zusammen, indem darin nicht allein über Privatrechte entschieden wird, sondern auch über ein Verhältniß, an dessen Bestand Kirche und Staat ein überwiegendes Interesse haben. Nicht ganz so verhält es sich rücksichtlich des andern Verhältnisses, in welchem die neuere Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit der Praxis mancher Länder die Eideszuschiebung gänzlich

untersagt hat, indem zunächst nur über einen reinen privatrechtlichen Anspruch verhandelt wird, obgleich sich auch hier ein hinzutretendes öffentliches Interesse nicht ganz in Abrede stellen läßt.

Durch das Gesetz vom 24. April 1854, durch welches die Ansprüche wegen Alimentation unehelicher Kinder neu geregelt sind, ist nämlich verordnet:

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage, ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weitern, als der im §. 16 bestimmten Wirkung (d. h. gar keiner, da der Richter den nothwendigen Eid auch ohne Antrag oder gegen den Antrag auferlegen kann) ist der Antrag auf einem zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder die Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

Hiernach soll also jedes Mal vom Richter geprüft werden, ob und welcher der beiden Parteien ein Eid ohne Gefahr anvertraut werden kann, und es liegt daher im Interesse jeder Partei, dem Richter möglichst alle Umstände durch Zeugen oder Schriften darzulegen, welche für ihre Behauptungen sprechen, um denselben dadurch zu veranlassen, daß er den etwa erforderlichen nothwendigen Eid ihr und nicht dem Gegner auferlege. Das Motiv dieser Vorschrift wird wohl vor Allem in den grade bei Schwängerungsklagen gemachten Erfahrungen von der Gefährlichkeit der Eideszuschiebung zu suchen sein, — ist doch das Abschwören unehelicher Kinder mancherorts sprichwörtlich, — und ist diese Gefährlichkeit um so größer, als hier nicht bloß Vermögensinteressen, sondern Ehrgefühl,

Familienverhältnisse und Liebesbande mitwirken können, um zum Meineide zu treiben.

So gerechtfertigt die erwähnte Beschränkung aber auch in dem vorliegenden Falle ist, so wenig läßt sich daraus folgern, daß es überall zweckmäßig wäre, wenn jedesmal in Ermangelung anderer Beweismittel durch den Richter frei zu bestimmen wäre, welche der beiden Parteien ihre Behauptung beschwören solle. Denn ist eine außereheliche Schwängerung vorgekommen, so werden sich fast immer wenigstens einige Verdachtsgründe gegen den Schwängerer durch Nachweis von Vertraulichkeiten und dergl. herbeischaffen lassen, und dem Richter kann dadurch das Material gewährt werden, um zu bestimmen, ob die größere Wahrscheinlichkeit auf Seiten der Klägerin oder auf Seiten des Verklagten ist, und ob er also einen Erfüllungs- oder einen Reinigungseid aufzuerlegen hat. Derartiges Material läßt sich aber bei sonstigen Streitigkeiten nicht immer beschaffen, und wenn daher zwei seither als ehrenwerthe Männer bekannte Leute einen unter ihnen stattgehabten Vorgang, bei dem kein Zeuge zugegen war, in ganz verschiedener Weise darstellten, so wäre die Entscheidung darüber, welcher von beiden schwören solle, ganz der Willkühr des Richters anheimgegeben und damit seine sonst in unsern Rechtsstaaten eingehaltene Stellung gänzlich verrückt; bei Entscheidungen, welche von der Willkühr abhängen, ist jedem unrechtlichen Einflusse Thor und Thür geöffnet, und dem Rechtlichen ist das Amt unendlich erschwert, da jeder der ehrenwerthen Leute, welchem der Eid nicht zuerkannt ist, eine persönliche Kränkung in dem Spruche finden kann. Und wollte man allgemeine Normen aufstellen, nach welchen der Richter den Eid vertheilen müsse, so würde auch damit die Versuchung zum schändlichsten Mißbrauche nur noch größer sein, wie heute.

Denn selbst die anscheinend zweckmäßigste Vorschrift, daß wenn ein bestrafter Verbrecher und ein ehrenwerther Mann einander gegenüber ständen, der Richter jedesmal dem Letztern den Eid zuerkennen solle, könnte dahin führen, daß ein bestrafter Verbrecher mitleidslos der Beraubung jedes Schuftes, welcher noch äußerlich als ehrenwerther Mann gilt, anheimgegeben wäre, da jeder mit der Behauptung auftreten könnte, er habe die und die Geschäfte mit dem Bestraften abgeschlossen und müsse darüber zum Eide zuge-

lassen werden. Solchen Gefahren gegenüber bietet die Eideszuschiebung, welche die Eidespflicht bestimmt regelt und der richterlichen Willkühr entzieht, immer noch verhältnißmäßig geringere Nachtheile, und so lange daher das Verkehrsleben derartig ist, daß nicht alle Vorgänge, welche nur durch den Eid erwiesen werden können, für rechtlich nichtig erklärt werden können, so lange werden wir auch an der Eideszuschiebung, wie an einem nothwendigen Uebel, festhalten müssen. Dagegen bleibt die Aufgabe, dieselbe auf ihr wirkliches Bedürfniß zurückzuführen, und nicht, wie es geschehen ist, sie vorzugsweise zu befördern und zu erleichtern.

Was ich in dieser Beziehung zunächst und auf das Dringendste geändert wünsche, geht schon aus der obigen Darstellung der jetzigen Eidesnoth hervor: die Verhandlungen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Feststellung der Streitfragen und die über die Beweismittel, wodurch dieselben erwiesen werden sollen, müssen wieder im Prozesse getrennt werden, und also muß in sofern wieder die gemeinrechtliche Prozeßtheorie angenommen werden[4]).

Demnach geht mein Antrag dahin, daß fortan die Klage und die darauf erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, mit Ausnahme des Mandatsprozesses und vielleicht der schleunigen Prozeßarten, lediglich dazu bestimmt werden, damit jede Partei ihre Behauptungen aufstellt und dadurch zunächst aufgeklärt wird, was unter den Parteien feststeht, und was bestritten ist; daß darauf der Richter in einem Resolut die Punkte angibt, über welche er den Beweis für erforderlich hält; daß sodann die Parteien die Beweismittel zu benennen haben, durch welche jede das für sie Wichtige erweisen will, und nunmehr erst die Verhandlungen über die Zulässigkeit dieser Beweismittel, über die gegen die Zeugen und Urkunden zu erhebenden Einwendungen, sowie über die Annahme oder Zurückschiebung der zugeschobenen Eide erfolgen, und daß endlich der Richter in einem neuen Resolute die Aufnahme der benannten Beweismittel verfügt.

Auf diesem Wege würde es meines Erachtens erreicht werden, wie es da, wo das gemeine Recht gilt, erreicht wird, daß das Thatsächliche, welches zur Beurtheilung des Sachverhältnisses dient, dem Richter reiner und vollständiger unterbreitet würde, wie es seither

bei uns geschah; es werden die Parteien, ehe sie ihre Beweismittel benennen müssen, in den Stand gesetzt sein, zu beurtheilen, welcherlei der Widerstand des Gegners ist, und sie werden die Eideszuschiebungen nur da brauchen, wo ihnen wirklich ein anderes Beweismittel nicht zu Gebote steht. Namentlich wird, um an ein früher gebrauchtes Beispiel anzuknüpfen, der Verklagte, welchem ein Eid darüber zugeschoben ist, daß ein Kaufvertrag des und des Inhalts abgeschlossen ist, nicht mehr blos einfach den Abschluß des Kaufvertrags in Abrede stellen und den zugeschobenen Eid annehmen, wenn er die wirklich stattgehabten Verhandlungen nicht für einen vollständigen Kaufvertrag hält, sondern er wird seinerseits dem Richter den Vorgang vollständig erzählen und dessen Beurtheilung unterbreiten, weil er die etwaigen Beweismittel des Klägers noch nicht kennt und also befürchten muß, daß, wenn er sich auf eine bloße Negation der Klagebehauptungen beschränkt und nun durch Zeugen oder sonstige Beweismittel auch nur erwiesen wird, daß überhaupt Verhandlungen in Betreff eines Kaufs unter den Parteien stattgehabt haben, dem Kläger der nothwendige Eid in Betreff seiner Behauptungen zuerkannt wird.

Und wenn der Verklagte sich auch jetzt noch auf eine bloße Negation beschränken sollte, so wird doch der Kläger nunmehr in seiner Replik das Sachverhältniß vollständiger darstellen können, während früher durch die Annahme des Eides die Verhandlungen abgeschlossen waren.

Endlich wird auch durch die hier vorgeschlagene Aenderung gewonnen werden, daß sich das Volk wieder von dem täglichen Gebrauche der Eideszuschiebung entwöhnen und sich wieder eine größere Ehrfurcht vor diesem Institut bilden kann, als wie dies möglich ist, wenn schon in jeder Klage der Form halber etliche Male geschrieben wird „Beweis: Eid" u. s. w.

Doch auch für den Fall, daß künftig die Parteien wirklich bei der Eideszuschiebung verbleiben, wird auf diesem Wege erreicht werden, daß das Material für die Normirung der Eidesformel vollständiger, wie seither, beschafft wird, namentlich wenn, wie dies mein zweites Desiderium ist, wiederum vorgeschrieben wird, daß jedesmal mit der Zuschiebung, wenigstens wenn die zuschiebende oder zurückschiebende Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten wird,

eine Formel vorgeschlagen werden muß, wonach der Eid geleistet werden soll, daß sich der Gegner auch über diese Formel erklären muß, und daß darauf erst die endgültige Festsetzung derselben durch den Richter erfolgt.

Was man diesen Vorschlägen besonders vorwerfen wird, wird sein, daß die Prozesse durch deren Realisirung unverhältnißmäßig verlängert und umständlicher gemacht würden. Die Schnelligkeit des Verfahrens und die daher bald gewährte Rechtshülfe ist nun auch in meinen Augen ein großer Vorzug unseres preußischen Prozesses, um derentwillen schon etliche Nachtheile getragen werden können, ja man kann bei manchen Prozessen, wie z. B. bei Grenzstreitigkeiten, vom Standpunkte der Politik aus sagen, eine schnell gewährte, wenn auch materiell unbegründete, Entscheidung ist einer materiell gerechten Entscheidung vorzuziehen, wenn diese erst, wie es nach altem Reichsprozesse zu geschehen pflegte, nach Ablauf langer Jahre erfolgt. Allein dennoch ist Schnelligkeit nicht das höchste Ziel des Prozesses, und namentlich darf sie nie der Grund werden, daß ein leichtsinniger oder doch ein ungerechtfertigter Eid zugelassen oder gar hervorgerufen wird. Außerdem glaube ich aber auch nicht, daß mit den obigen Vorschlägen eine wesentliche Verzögerung nothwendig verbunden sein muß.

Schon bei den jetzigen Vorschriften über den Beweisantritt läßt sich ein Prozeß sehr lange hinschleppen. Benennt eine Partei, nachdem vier Schriftsätze bereits gewechselt und die Sache schon vollständig mündlich verhandelt ist, in dem Augenblicke wo das Beweisresolut publicirt werden soll, noch für irgend einen Punkt neue Zeugen, so muß der Gegner darüber gehört und ihm, namentlich wenn er durch einen Anwalt vertreten wird, zur Einziehung von Erkundigungen über die benannten Zeugen und Anbringung etwaiger Einwendungen eine Frist gegeben und also ein neuer Termin angesetzt werden, und dies Verfahren kann noch etliche Male wiederholt werden. Und eben so kann er während des ganzen Prozesses bis zu dem Moment, in welchem der Richter das schon fertige Urtheil publiciren will, immer noch über irgend einen Punkt den Eid zuschieben, dann muß wieder zur Erklärung auf den Eid ein neuer Termin angesetzt werden, eben so ein neuer zur wirklichen Ableistung des Eides, und in diesem kann dann vielleicht noch gar der

Beweis zur Vertretung des Gewissens oder zur Verhütung des Meineides angetreten und auf diesem Wege können die Zeugen producirt werden, mit denen der Producent, wenn er sie unmittelbar benannt hätte, wegen ihrer verspäteten Benennung zurückgewiesen wäre. Und diese Verzögerungen sind nicht etwa nur möglich, sondern sie sind theilweise fast in allen solchen Prozessen, in welchen Rechtsanwälte auftreten, sehr häufig; und namentlich durch die nachträglichen Eideszuschiebungen werden die Prozesse sehr viel mehr verlängert, als sie es sonst sein würden.

Würde nun aber vorgeschrieben, daß in Bagatellsachen regelmäßig unmittelbar nach Erlaß des Beweisresoluts und in demselben Termine der Beweis angetreten, sowie die Erklärungen darüber vom Gegentheil abgegeben werden müßten, und daß alsdann sofort das zweite Resolut über die Beweisaufnahme zu erlassen wäre, daß hiervon nur auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien oder sonst aus wichtigen Gründen abgegangen werden könnte; daß jedoch in Sachen, wo Mandatare auftreten, diesen eine kurze gesetzlich fixirte Frist zur Anbringung des schriftlichen Beweisantritts zu gestatten, daß dann diese Schrift dem Gegentheil mitzutheilen, und dann in einem neuen baldigst anzuberaumenden Termine mündlich darüber zu verhandeln und auf die Beweisaufnahme zu resolviren sei; daß in großen Prozessen immer in der zuletzt angegebenen Weise verfahren werden müßte, und nur den Parteien, welche ohne einen Rechtsanwalt handeln, aufzugeben wäre, daß sie den ihnen obliegenden Beweis innerhalb der Frist zu Protokoll anträten; so würde kaum eine wesentliche Verzögerung die Folge sein, vielmehr in manchen Fällen sogar eine Beschleunigung.

Noch weniger würde in Folge dieser Veränderungen eine größere Langsamkeit unserer Prozesse zu befürchten sein, wenn man gleichzeitig den seitherigen Satz, daß jeder Zeit bis zur Publication des Erkenntnisses der Eid zugeschoben werden kann, fallen ließe, und auch die Eideszuschiebung an die für die andern Beweismittel gestellten Fristen bände, wie dies in Ländern, wo das gemeinrechtliche Verfahren stattfindet, seit der Zeit, daß die Eideszuschiebung den Character eines Vergleichs verloren und den eines ordentlichen Beweismittels angenommen hat, der Fall zu sein pflegt, ohne daß daraus für die sorgfältige und vorsichtige Partei Schaden entsteht.

Alle Gründe, welche überhaupt für Aufstellung von Präclusivfristen sprechen, sprechen meines Erachtens auch für eine solche Beschränkung der Frist für die Eideszuschiebungen.

Durch die seither vorgeschlagenen Aenderungen wird bewirkt werden, daß die Parteien sich der Eideszuschiebung nur bedienen werden, nachdem sie völlig über den Stand der Sache aufgeklärt sind und daher die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel zu beurtheilen wissen; durch eine größere Feierlichkeit bei Abnahme des Eides, die namentlich auch dem Gegner, welcher auf die Eidesleistung besteht, die Größe der dadurch übernommenen Verantwortlichkeit einzuschärfen vermag, kann verhindert werden, daß die Parteien nicht unnöthig dieses Beweismittel brauchen, wenn ihnen andere zu Gebote stehen, und dies wird noch mehr bewirkt werden, falls auch noch die Eideszuschiebung wenigstens eben so kostbar wird, wie es z. B. die Zeugenvernehmungen in Folge der Wege- oder Versäumnißgebühren sind.

Es frägt sich, ob nun noch außerdem die Eideszuschiebung durch besondere Vorschriften zu beschränken und etwa für alle solche Fälle auszuschließen wäre, in welchen den Parteien andere Beweismittel zu Gebote ständen. Allein eine solche Bestimmung würde das freie Ermessen der Parteien unverhältnißmäßig beschränken; es ließe sich nur schwer beurtheilen, ob die andern vorhandenen Beweismittel brauchbar wären, oder nicht, und es würden deßhalb zur Aufklärung darüber oft weite unergiebige Verhandlungen erforderlich sein, die umfangreicher werden könnten, wie der ganze übrige Prozeß. Höchstens läßt sich in dieser Beziehung der auch in der Kurhessischen Praxis recipirte Satz*) aufstellen, daß die Eideszuschiebung unzulässig sei, falls rücksichtlich der Thatsache, um deren Beweis es sich handelt, schriftliche Beurkundung wesentlich erfordert oder doch in dem vorliegenden Falle stattgefunden hat, und kein Grund dargelegt ist, um dessentwillen die Vorlegung der schriftlichen Urkunde sich als unmöglich darstellt.

Es liegt auf der Hand, wie verletzend grade in solchen Fällen

---

*) Vergl. F. G. L. Strippelmann, die Eideszuschiebung nach gemeinem und hessischem Privatrecht. Cassel 1856. S. 115 u. folg.

die Berufung auf den Eid ist, und wie da mit Recht gefordert werden kann, daß dem Richter ein unmittelbares und vollständiges Bild der stattgehabten Verhandlungen durch Vorlegung der vorhandenen Urkunde gegeben wird. Allerdings wird, wenn einmal die Gründe beseitigt sind, welche die Parteien jetzt häufiger veranlassen, auch bei Vorhandensein schriftlicher Urkunden auf den Eid zu recurriren, diese vorgeschlagene Rechtsänderung nur sehr ausnahmsweise practische Bedeutung erhalten; aber es ist gut, daß das Gesetz, nachdem der Eid unter seinem Schutze so mißbraucht ist, nun auch klar und entschieden ausspricht, daß es fortan bestrebt sein will, jedem Mißbrauch vorzubeugen.

Von diesem Gesichtspunkt aus und nicht um einer eingreifenden practischen Bedeutung willen, kann noch in Frage kommen, ob nicht in Uebereinstimmung mit dem Eidesrechte, wie es sich aus dem canonischen Rechte entwickelt hat und sonst überall gilt, wo die Lehre von der Eideszuschiebung Eingang gefunden hat, den wegen Meineid Verurtheilten die Befugniß abzusprechen ist, Eide zuzuschieben. Sie haben gezeigt, daß sie die Heiligkeit des Eides nicht zu schätzen verstehen; ihnen mag daher auch als eine wohlverdiente Strafe das Ehrenrecht genommen sein, einen Eid zu fordern; zumal der gewissenhafte Gegner hier ganz besonders Bedenken haben muß, wenn er den Eid zurückschieben will, da er den einmal Gefallenen nicht wiederum in Versuchung führen darf, einen Meineid zu begehen. Ja, es kann in Frage kommen, ob man nicht die Befugniß, Eide zuzuschieben, mit der Praxis mancher Länder als ein Ehrenrecht betrachten muß, welches nur dem völlig Unbescholtenen zuzugestehen ist. Hat man doch bereits in unserm Strafgesetzbuche Allen denen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die Befugniß genommen einen Zeugeneid zu leisten, — trotzdem daß daraus allerlei Schwierigkeiten für die Geltendmachung wirklich bestehender Rechte erwachsen können; zu gleichem Schlusse muß man hinsichtlich der Eideszuschiebung gelangen, sobald man sich nur an den Gedanken gewöhnt, daß auch die Eideszuschiebung selbst ein Act ist, welcher die höchste Verantwortlichkeit auf Seiten des Zuschiebenden erfordert, und daß die Befugniß, jedem Mitbürger einen Eid über irgend eine aufgestellte Behauptung zuschieben zu können, als einer der eingreifendsten und umfangreichsten Ausflüsse der bürgerlichen Freiheit er-

scheint, welcher beschränkt werden muß, wo erwiesener Maaßen die Voraussetzungen desselben aufgehört haben.

Minderung der Eide der Zeugen und Sachverständigen.

Um die oben in Betreff der Zeugen- und Sachverständigen-Eide geschilderten Nothstände zu beseitigen, wird meines Erachtens wesentlich geholfen werden, wenn verordnet wird, daß die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen nur erfolgen soll, falls dies Seitens einer Partei nach stattgefundener Vernehmung beantragt wird; oder im Untersuchungsverfahren, falls es Seitens des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Gericht für zweckmäßig zur Aufklärung der Wahrheit erachtet wird.

Durch eine solche Vorschrift wird noch Niemandem zugemuthet, daß er sich dem unbeschworenen Wort eines Andern unterwerfe, aber es wird von ihm gefordert, daß er dem Zeugniß erst seinen bestimmten Widerspruch entgegenzusetzen vermöge, ehe er die höhere Weihe des Eides für das Zeugniß in Anspruch nimmt; es wird verhindert, daß nicht Aussagen, welche von keiner Seite irgend bezweifelt werden, beschworen werden müssen, weil nicht grade beide Parteien zugegen sind, um auf den Eid verzichten zu können; es wird dadurch ferner verhindert, daß nicht mehr die vielen, blos um der Form willen geschworenen Zeugeneide die ganze Feierlichkeit eines jeden Eides herunterdrücken und in dem Bewußtsein aller Theilnehmenden fast aufheben; es wird bewirkt, daß sich derjenige, welcher auf die Eidesleistung besteht, auch dessen völlig bewußt werde, daß er und nur er die Verantwortlichkeit dafür zu tragen habe, daß der Eid geschworen wird, und, wenn auch diese Zeugeneide mit der gehörigen Feierlichkeit und — mit den gehörigen Kosten verbunden sein werden, so wird auch bewirkt werden, daß jeder nur da auf diesen Zeugeneid besteht, wo er wirklich ohne den Eid sich der fremden Aussage nicht unterwerfen zu können vermeint.

Nur bei Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen wird man bedenklich sein können, dies Princip streng durchzuführen; der

Richter hat hier nicht das Material für seine Entscheidung lediglich von den Parteien zu erwarten, wie im Civilprozesse, sondern ihm liegt sowohl der Schutz des Angeschuldigten ob, wenn dieser sich selbst nicht genügend zu vertheidigen weiß, als er auch selbstständig neben dem Staatsanwalte durch Anordnung neuer Beweise u. s. w. zur Entdeckung und Sühnung des begangenen Unrechts mitwirken kann, und eben deßhalb wird ihm auch die Befugniß zugestanden werden müssen, zu jeder Zeit die Vereidigung der Zeugen zu verfügen, falls er sie für nöthig erachtet, um dadurch die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Aussage der Zeugen zu erlangen. Die Voraussetzungen einer solchen Vereidigung werden seinem Ermessen überlassen bleiben müssen.

Die hier beantragte Aenderung des Verfahrens müßte aber meines Erachtens einen Zusatz zum Strafgesetzbuch zur Folge haben, der freilich auch wünschenswerth wäre, wenn jene Aenderung nicht beliebt würde, da er dazu beitragen könnte, die Parteien zum freiwilligen Verzicht auf die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen zu veranlassen.

Es ist nämlich jetzt die Abgabe eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens nur für den Fall mit Strafe bedroht, daß dasselbe eidlich erhärtet ist, nicht auch für den Fall, daß dieser Eid aus irgend einem Grunde erlassen ist. Auch dieser letztere Fall müßte mit einer Strafe, wenn auch einer weit geringeren bedroht werden, indem sonst jeder ungestraft durch absichtliche Lügen schwer gekränkt und verletzt werden könnte und es schon jetzt dem öffentlichen Rechtsgefühl wenig entspricht, daß man ohne Scheu vor Gericht lügen und falsches Zeugniß reden darf. Alle Voraussetzungen für das Eintreten des öffentlichen Strafrechts möchten in solchen Fällen vorhanden sein.

Ein anderes Mittel zur Minderung von Zeugeneiden wird sein, daß man sich entschließt, den Polizeibehörden eine definitive Strafbefugniß beizulegen, indem man die Provocation auf richterliches Gehör kleineren Polizeistrafen gegenüber untersagt. Das ist nun freilich eine Maßregel, welche noch aus vielen andern Gesichtspunkten, als dem hier in Frage kommenden, betrachtet, und daher hier nicht vollständig erörtert werden kann, die sich aber meinem Dafürhalten nach, auch nach

andern Seiten hin als heilsam und nützlich empfehlen wird. Die ganze Maschinerie unseres gerichtlichen Strafverfahrens ist zu schwerfällig für diese kleinen unbedeutenden Fälle; die drei Männer (Richter, Polizeianwalt, Gerichtsschreiber), welche zu jedem Spruche nöthig sind, machen die Verhandlungen zu umständlich, Localbesichtigungen und Beweisaufnahme an Ort und Stelle sind zu theuer im Vergleich zu den geringen Strafen, um die es sich handelt, und zu zeitraubend und werden darum vermieden, wo es nur irgend geht, und so wird denn oft genug der Richter aus der Beweisaufnahme, welche nach Monaten am Gerichtsorte vorgenommen wird, ein ganz schiefes Bild erhalten, während der Polizeibeamte, der doch seinen Bezirk oft besucht, und dem die verschiedensten Mittel zu Erkundigungen zu Gebote stehen, mit leichter Mühe und ohne Zeugen und Protocolle ein wahres Bild erlangen würde. Den Männern, welchen man so große Befugnisse zu Gebote gestellt hat, daß sie z. B. ohne Urtheil und Recht jemanden 24 Stunden lang von Polizeiwegen verhaftet halten können, denen wird man doch auch das alte deutsche Attribut der Obrigkeit, zu „brüchen", zurückgeben können, zumal man damit ihnen auch ins Bewußtsein zurückrufen wird, daß sie mit jedem Strafmandat einen obrigkeitlichen Act üben, der nach allen Seiten gerechtfertigt sein muß, während sie sich durch das Provisorische der jetzigen Strafmandate oft genug bestimmen lassen, auf bloße einseitige Anzeigen und auf Vermuthungen hin, Strafen zu verhängen, um zu versuchen, ob sich der Betroffene dabei beruhigt oder nicht. Das schadet dem obrigkeitlichen Ansehen; doch, wie gesagt, gehört die Ausführung nicht hierher.

Abschaffung des Manifestationseides der Unpfandbaren.

Den früher geschilderten Nothständen in Betreff des Manifestationseides gegenüber glaube ich kein besseres Abhülfsmittel empfehlen zu können, als daß man jene generellen Manifestationseide, welche eine vorherige Angabe aller und jeder Vermögensstücke voraussetzen, gänzlich abschaffe, und allen denen, welche jetzt die Leistung dieses Eides verlangen können, nur die Befugniß vorbehalte, darüber einen Eid zu fordern, daß nicht bestimmte, näher zu bezeichnende und von dem Schuldner leicht zu

übersehende Kategorieen bei Seite geschafft oder verheimlicht seien, und auch dies nur, wenn dem Richter in irgend einer, lediglich in das richterliche Ermessen gestellten Weise wahrscheinlich gemacht wird, daß der Schuldner grade Sachen dieser Kategorieen vorzuenthalten suche.

Mit einer derartigen Einrichtung mag der Uebergang von dem seitherigen excessiven Gebrauch des Manifestationseides zu dessen allmähligen Abschaffung gemacht werden.

Daß man ohne eine wesentliche Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs eine solche Aenderung treffen könnte, zeigen uns alle andere Prozeßgesetzgebungen, welche wenigstens für den unpfandbar befundenen Schuldner einen solchen generellen Manifestationseid, ja selbst den besondern Eid, wie ich ihn eben vorgeschlagen habe, nicht kennen, und dennoch keine Klagen über mangelhaften Schutz der Gläubiger laut werden lassen. Und das preußische Recht muß noch um so eher ohne denselben auskommen können, als es dem Gläubiger durch den Personalarrest, welcher fast wegen jeder Art von Forderungen beim Mangel anderer Executionsmittel beantragt werden kann, eine so mächtige Waffe in die Hand gibt, um jedes frevelhafte Verheimlichen von Pfandmitteln zu rügen. Allerdings kann diese Waffe außer wegen Wechselschulden nicht gegen öffentliche Beamte angewendet werden, während sie, falls sie den Manifestationseid nicht leisten, ebenfalls durch Personal-Arrest dazu angehalten werden können; allein lieber, als daß man um ihretwillen diesen gefährlichen Eid bestehen lasse, unterwerfe man sie auch dem Personal-Arreste, wie man es schon wegen Wechselschulden gethan hat, und eben so möge man diesen in allen Sachen zulassen, in welchen er noch unzuläßig ist, wenn man um derentwillen den Manifestationseid in der seitherigen Ausdehnung aufrecht erhalten zu müssen glaubt.

Erhöhung der Eidesfeierlichkeiten.

Es gibt keinen Punkt, worüber die sämmtlichen Schriftsteller, welche die Eidesnoth besprochen haben, so einmüthig sind, als daß es zur Bewahrung der Ehrfurcht vor dem Eide dienlich und heilsam sei, die Ableistung desselben mit angemessenen äußern Feierlich-

keiten zu umgeben und so vermittelst der sinnlichen Natur des Menschen dahin zu wirken, daß die rechte Seelenstimmung der heiligen Handlung innewohne. Welche Feierlichkeiten aber angemessen sind, darüber gehen die Meinungen unendlich auseinander, und namentlich die Aufklärungszeit ist reich an phantastischen Vorschlägen, indem man in ihr, da man den rechten Grund des Eides verloren hatte, oft genug in Theaterdecorationen, welche Grauen und Todesfurcht hervorrufen sollten, Heil wider den Meineid zu finden vermeinte. Wer dagegen mit uns in dem Eide ein Gebet zu dem allmächtigen und allwissenden Gott um Enthüllung der Wahrheit und ein Bekenntniß des Bewußtseins von seiner gewaltigen Nähe erblickt, der kann nur solche Feierlichkeiten wünschen und empfehlen, welche in dem Schwörenden und in allen Betheiligten den Glauben an Gott und das Bewußtsein seiner Nähe zu wecken, zu sichern und zu kräftigen vermögen.

Ich glaube oben gezeigt zu haben, wie die seitherigen Vorschriften zu diesem Zwecke nicht genügen. Es ist möglich, daß, wenn eine wesentliche Minderung der Eidesleistungen eintritt, von selbst schon bei den Gerichten das Streben erwachen wird, die künftig seltneren Eide mit mehr äußerer Würde zu bekleiden; und ferner wird dadurch, daß statt der jetzt vorgeschriebenen flachen und matten Vermahnung, welche doch fast nie benutzt wird, eine andere vom christlichen Geiste durchhauchte und die Grundlehren des Eides umfassende Vermahnung gegeben und deren jedesmalige Benutzung anbefohlen wird, die Eidesleistung mit dem religiösen Bewußtsein in einen nähern Verband gebracht werden können, — allein eine wesentliche Besserung erwarte ich nicht auf diesem Wege. Der Geist unserer Gerichte ist meines Bedünkens allen äußern Feierlichkeiten grundfeind; sie befolgen dieselben, wenn sie einmal vorgeschrieben sind, aber mit Unbehaglichkeit und Unlust, und durch geschäftsmäßige Behandlung und mittelst der Routine werden sie denselben doch die Spitze abzubrechen und den Geist daraus zu verbannen wissen. Die Abwesenheit alles Pathos ist ein charakteristisches Kennzeichen unserer altländischen Gerichte, welches sie z. B. wesentlich von unsern rheinischen Gerichten scheidet; — und wenn dies auch vielleicht mit mancher guten Seite unsers Rechtslebens zusammenhängt, so hindert es doch, daß die Eidesleistungen Seitens der

Gerichte mit würdigen und genügenden Feierlichkeiten umkleidet werden.

Allein es kann erheblichen Zweifeln unterliegen, ob überall solche Feierlichkeiten, welche nur den Zweck haben, die Seelen der Mitwirkenden für die Eidesleistungen vorzubilden und geschickt zu machen, um sich zu Gott erheben zu können, innerhalb der Aufgabe des Gerichts, als solchen, liegen; und ferner kann bezweifelt werden, ob es räthlich und zu rechtfertigen ist, daß dem Schwurpflichtigen bei diesem wichtigen Acte regelmäßig kein anderer seelsorgerischer Rath zur Seite gestellt ist, als der seines Richters. Gegen diesen verhärtet sich seine Seele gar leicht, eben weil er der Richter ist, von dem das Uebel droht, welches mit dem Eide umgangen werden soll; und ferner ist auch gar häufig die Lebensrichtung, die Vergangenheit und die äußere Erscheinung des Richters keine solche, daß er eine Stellung zu dem Herzen der Partheien zu finden vermag. Diese Seite seiner Thätigkeit wird auch bei seiner Ausbildung und seiner Auswahl nur wenig in's Auge gefaßt.

Die Gerichte haben also in sich nicht die Kräfte und vielleicht auch nicht den Beruf, den Anforderungen gerecht zu werden, welche in Betreff der Feierlichkeit der Eidesleistung gestellt werden müssen, und sie bedürfen darin der Unterstützung, — und wo anders sollten sie diese finden, als bei der Kirche, von welcher ja der ganze Eid dem Rechtsleben geliehen ist? —

Schon jetzt ist es dem Gerichte gestattet, einen Geistlichen zu der Eidesleistung zuzuziehen; dies bleibt lediglich, wie die Allgem. Gerichtsordnung (Tit. 10. § 369) sagt, dem Befunde des Richters nach Bewandtniß der Umstände, der Wichtigkeit der Sache oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, welcher schwören soll, anheimgestellt. Allein in der Praxis ist es sehr selten geworden, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und da es nur geschieht, wenn ganz besondere Verdachtsgründe gegen den Schwurpflichtigen vorliegen, so ist es dahin gekommen, daß diese Zuziehung des Geistlichen schon als etwas an sich Infamirendes angesehen wird. In Folge dessen ist nun aber auch wieder jeder Richter genöthigt, sehr vorsichtig mit diesem Mittel zu sein, um damit nicht eher zu schaden, als zu nützen, indem der Schwurpflichtige häufig genug über die Herbeirufung des Geistlichen und den damit ausgesprochenen Ver-

dacht entrüstet und verbittert sein und sich von vorn herein dem geistlichen Zuspruch verschließen wird.

Dazu kommt noch ein zweiter Mißstand. Citiren wir heutigen Tags die Geistlichen zum Schwurtermine in unsere Gerichtsstuben, so stellen wir sie auf einen ganz fremden Boden, welcher mit ihrer sonstigen Thätigkeit in geringem Zusammenhange steht, und auf welchem sie leicht die Sicherheit und die Kampffertigkeit einbüßen werden. Sie treten in den profanen Lärm hinein, ohne daß sie von ihrer Kirche mit einer andern Waffe, als der der freien Ansprache ausgerüstet sind, und ist es da nicht ein starkes Bewußtsein von der Gewalt des geistlichen Amtes oder doch eine bedeutende Persönlichkeit, welche das Wort schärft und hebt, so wird diese Waffe oft genug machtlos sein. Höchstens läßt sich bei der heutigen Einrichtung nur dann, wenn schon bekannt ist, daß der Schwurpflichtige zu seinem Seelsorger noch ein ungetrübtes und nahes Verhältniß hat, ein wirklicher Erfolg von einer solchen Assistenz des Letztern bei der Eidesleistung hoffen; aber grade da wird nur seltener die Gefahr des Meineides vorhanden sein.

Unter diesen Umständen wird mitunter die Auskunft gewählt, daß man in bedenklichen Fällen die schwurpflichtige Partei anweist, sich vor dem Schwurtermine bei ihrem Seelsorger zu melden, und daß man diesen ersucht, die Partei sachgemäß zu belehren. Ein solches Verfahren, welches in manchen Ländern wenigstens für alle Eide von Leuten aus den niedern Ständen gesetzlich vorgeschrieben ist, hat den Vorzug, daß es der seelsorgerischen Thätigkeit mehr Raum gibt, als die bloße geistliche Vermahnung bei Gelegenheit des Schwurtermins, und ich selbst habe davon schon sehr glückliche Erfolge beobachten können.*)

Allein es hat auch wieder den großen Nachtheil, daß der Geistliche, welcher über das in Frage kommende Rechtsverhältniß unvollständig unterrichtet ist, und dem häufig das juristische Verständniß desselben fehlen wird, zu leicht in die Gefahr geräth, von dem Schwurpflichtigen durch unrichtige Darstellungen der Sachlage getäuscht oder in unfruchtbare Disputationen über dasselbe hineinge-

*) Vergl. darüber auch C. F. Strippelmann. Der Gerichtseid. Abth. I. S. 130 u. folg.

zogen zu werden, und außerdem wird auf diesem Wege immer nur der Schwurpflichtige selbst als der Seelsorge bedürftig behandelt, und es fehlt jede Gelegenheit, um auch dem Gegner, welcher den Eid fordert, die von ihm dadurch übernommene Verantwortlichkeit ins Gewissen zurückzurufen.

Also die seitherigen gesetzlichen Vorschriften genügen nicht, um der Kirche den wünschenswerthen und heilsamen Einfluß auf die Eidesleistungen zu verschaffen. Statt derselben wäre meines Erachtens erstens der Satz aufzustellen: Bei jeder Eidesleistung muß ein Geistlicher von der Confession des Schwörenden zugezogen werden. Geschähe dies immer, so würde schon die Scheu vor dem anwesenden Geistlichen und die damit Seitens der Kirche geübte Kontrolle dahin führen, daß nicht mehr in eiliger mechanischer Weise und ohne äußere Weihe und Würde die Eide erhoben würden; es wäre dafür gesorgt, daß in allen Fällen dem Schwörenden ein geistlicher Beirath zur Seite stände, und dadurch, daß dies eine allgemeine für alle Eide einzuhaltende Vorschrift wäre, würde der Zuziehung des Geistlichen das Gehässige genommen und ihm nicht von vorn herein der Boden entzogen werden.

Damit müßte dann eine zweite Neuerung Hand in Hand gehen: Kirchenregiment und Justizverwaltung müssen gemeinsam eine Liturgie festsetzen, welche bei jeder Eidesleistung zu brauchen ist. Nicht allein, daß damit dem Geistlichen ein Halt gegeben würde, um in der ihm sonst fremden Umgebung und gegenüber aller Gleichgültigkeit und selbst Feindseligkeit, welche er möglicherweise zu erwarten hat, die Würde seines Amtes und die ganze Kraft des Wortes bewahren zu können, sondern es ist auch nirgends nöthiger, als bei der Eidesleistung, daß die Kirche, als solche, und unabhängig von der individuellen Auffassung und Begabung ihrer einzelnen Diener ihre Stimme hören lasse und ihre Verheißung und ihre Strafe verkünde. Diese Liturgie müßte mit dem innersten Wesen des Eides correspondiren und zum Gebet und zum Bekenntniß vorbereiten und erheben.

Wer nur die heutige Eidespraxis im Sinne hat, wird diese Vorschläge für unausführbar halten. Woher die Geistlichen nehmen, die bei einer solchen Zahl von Eidesleistungen assistiren sollen, und woher den Gerichtspersonen die Zeit schaffen, um bei jeder Eides-

leistung soviel Umstände machen zu können? Wir müssen aber daran erinnern, daß wir eine wesentliche Verminderung der Anzahl der Eidesleistungen als eine nothwendige Vorbedingung für jede nachhaltige Abhülfe unserer Eidesnoth gefordert und grade zu diesem Zwecke die in den obigen Seiten niedergelegten Vorschläge gemacht haben. Deren Annahme vorausgesetzt, kann ich mir aber nicht vorstellen, daß nicht gleiche Förmlichkeiten bei den Eiden der Christen anwendbar sein sollen, welche bei den Eiden der Juden fortwährend und ohne große Belästigung angewendet werden, während doch die Prozesse, in welchen Juden auftreten, einen sehr bedeutenden Factor in der Gesammtzahl aller Prozesse ausmachen.

Und was die Einzelheiten meines Vorschlags betrifft, so verlange ich nicht, daß der besondere Seelsorger jedes Schwörenden zugezogen werde, sondern nur, daß ein ordentlicher Diener der betreffenden Kirche zugegen sei, der als der Pfarrer des Gerichtsortes oder aus sonst einem Grunde dazu berufen ist, um die Kirche bei der Eidesleistung zu vertreten. Daneben kann immer noch, falls besondere Gründe dazu vorliegen, dem Seelsorger des Schwurpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, seinen Einfluß geltend und die Seele für den Eid geschickt zu machen, und wird sich dazu noch immer das oben besprochene Verfahren, daß der Schwurpflichtige angewiesen wird, sich zum Empfange geistlicher Belehrung bei seinem Seelsorger zu melden, als dienlich erweisen können. Bei großen Gerichten wird allerdings, auch wenn die Zahl der Eide sich noch sehr vermindert, die Theilnahme bei jeder Eidesleistung eine große Last für den betreffenden Geistlichen sein können, ja mancher Orts möchte die Anstellung eigener Geistlichen dafür geboten sein. Allein die Gebührenfreiheit der Eide ist, wie ich schon früher andeutete, kein Segen, und es läßt sich daher schon eine ziemliche Abgabe auf den Eid legen, so daß sich dadurch auch die Mittel gewinnen lassen, den Dienern der Kirche für ihre Mühwaltung gerecht zu werden.*) —

Die bei der Eidesleistung angewendete Liturgie soll also nicht blos den Schwurpflichtigen, sondern alle bei der Eidesleistung be-

---

*) Die Geistlichen erhalten auch schon jetzt für ihre Assistenz bei Eidesleistungen die Gebühren als Sachverständige, und ist Seitens des Justizministeriums die Anweisung ertheilt, diese nicht unter 1 Thlr. festzusetzen.

theiligten Personen und insbesondere denjenigen, welcher den Eid erfordert hat, in die rechte Seelenstimmung versetzen. Dazu ist denn aber auch erforderlich, daß er persönlich bei der Eidesleistung zugegen ist, und deßhalb ist eine weitere Forderung, die ich zur Hebung unserer Eidesnoth stellen zu müssen glaube, die, daß fortan der Satz gelte: erscheint derjenige, auf dessen Anforderung ein Haupt- oder ein Zeugeneid im Civilprozesse geleistet werden soll, nicht in dem zur Leistung des Eides anberaumten Termine, so wird angenommen, daß derselbe auf die Erhebung des Eides verzichte.

Schon jetzt ist vorgeschrieben, daß der Jude, welcher von einem andern Juden einen Eid fordert, bei der Leistung desselben zugegen sein soll, falls er an dem Orte wohnhaft ist, an welchem der Eid erhoben wird. Dieser Satz ist in das bestehende Recht in richtiger Würdigung der jüdischen Eideslehre aufgenommen, nach welcher jede der beiden Parteien für den geschworenen Eid in ihrem Gewissen verantwortlich ist. Mit der jüdischen Eideslehre stimmt aber in dieser Beziehung die christliche durchaus überein, und es ist daher kein Grund vorhanden, warum nicht auch dieser bei dem christlichen Eide dieselbe Rücksicht zukommen soll, zumal das gewählte Mittel das einzige ist, welches wenigstens einigen segensreichen Einfluß auf den Gegner des Schwörenden erwarten läßt. Jetzt ist es, wie schon früher ausgeführt ist, nicht erforderlich, daß der Gegner des Schwurpflichtigen sich in irgend einer Weise an dem Schwurtermine betheilige; ja es genügt, daß z. B. der Verklagte in dem ersten Klagebeantwortungstermine alle Behauptungen des Klägers in Abrede gestellt und alle ihm etwa zugeschobenen Eide zurückgeschoben hat, um nachher, während er sich gar nicht mehr um den Verlauf des Prozesses kümmert und in den zur Beweiserhebung angesetzten Terminen in aller Behaglichkeit zu Hause sitzt, eine große Anzahl von Zeugen und den Gegner zum Eide zu nöthigen; da geschieht es denn leicht, daß es ihm gar nicht recht zum Bewußtsein kommt, wie er und nur er für dies Alles verantwortlich ist, und noch weniger wird derjenige sich für die unnütz geschworenen Eide oder für die Meineide verantwortlich fühlen, welcher den Prozeß durch einen Rechtsanwalt hat führen lassen und diesem freie Hand dabei gelassen hat, während auf der andern Seite unsere Rechtsanwälte die Zu-

schiebung der Eide auch lediglich vom Standpunkte des Geldinteresses ihrer Mandanten aus zu verwalten pflegen und keineswegs bereit sein werden, die innere Verantwortlichkeit für alle von ihnen Namens ihrer Mandanten erforderten Eide zu übernehmen. Das wird anders werden, wenn der, welcher den Eid gefordert hat, persönlich bei der Feierlichkeit der Eidesabnahme zugegen sein muß, wenn auch ihm in der gebrauchten Liturgie der ganze Ernst der Kirche entgegengehalten wird, und wenn dann er in solenner Weise seinen Willen laut auszusprechen hat, daß er auf die Eidesleistung bestehe. Dann gehört schon eine andere Stirn dazu, um den Eid aus nichtigen und frevelhaften Gründen zu fordern, als wie jetzt, da es hierzu nur eines einmaligen allgemeinen Leugnens bedarf.

Freilich wird man mir entgegenhalten, mein Vorschlag setze voraus, daß beide Parteien derselben Confession oder doch wenigstens derselben Religion angehören, und das finde heutigen Tags in zahlreichen Fällen nicht mehr statt. Allein wenn auch der volle Segen nur da eintreten wird, wo beide Theile auf demselben Glaubensgrunde stehen, — und dazu genügt leider oft genug noch nicht die äußere Angehörigkeit zu einer und derselben Religionsgemeinschaft, — so wird doch auch da, wo z. B. ein Christ auf die Anforderung eines Juden hin, oder umgekehrt, schwören muß, die Feierlichkeit, wie ich sie im Sinne habe, keine Unmöglichkeit sein, und sie wird auch nicht einmal unwürdig und verletzend sein. Auch dem Juden kann von einem Diener des Evangeliums verkündet werden, was der christliche Eid ist, und was er daher von dem Gegner begehrt; er kann gefragt werden, ob er nunmehr, nachdem er erfahren, in welches unendliche Leid der falsche Eid den Gegner stürzt, noch auf Leistung dieses Eides bestehe, und wenn ihm auch die Strafen, welche die Kirche ihren Angehörigen gegenüber aussprechen kann, nicht angedroht werden können, so wird doch auch der Jude aus dem ganzen Vorgange eine ernste Mahnung entnehmen können, und auf jeden Fall bleibt der sinnliche Eindruck eines solchen Vorgangs eine nicht geringe Waffe. Und den Namenschristen gegenüber ist dieser Eindruck ja auch die einzige Waffe, welche sich aber doch als Waffe bewähren wird. Ja schon die bloße persönliche Anwesenheit der Gegenpartei bei der Eidesleistung ist in meinen Augen ein Umstand, durch welchen es meistentheils ermöglicht wird, dem ärgsten

Mißbrauch des Eides vorzubeugen, und wenn daher alle meine andern Vorschläge verworfen würden, und nur der eine angenommen würde, daß in Zukunft kein Eid von einer Partei oder von einem Zeugen erhoben werden soll, wenn nicht die Partei, welche den Eid erfordert hat, in Person im Schwurtermine zugegen ist und die Forderung wiederholt, so wäre, wie ich überzeugt bin, schon sehr viel geholfen, — es käme doch die große Zahl der von allen Betheiligten für überflüssig erachteten Eide aus der Welt, und in vielen andern Fällen wäre einer Verständigung Bahn gebrochen.

Aber freilich bei jedem erforderten Eide in Person vor Gericht erscheinen zu müssen, das widerstreitet in dieser geschäftigen Zeit so vielen Interessen, es werden bei dem regen Handelsverkehr gar manche Prozesse auswärts geführt, und, so groß auch die allgemeine Reiselust ist, um jedes auswärts erforderten Eides willen eine weite Reise machen zu müssen, das ist doch zu viel verlangt, — kurzum ich bescheide mich, das wird doch nicht erreicht werden. Dagegen aber verlange ich, daß sich die Partei, welche den Eid erfordert, in dem Schwurtermine nur durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, welcher speziell und ausdrücklich für die Erhebung dieses Eides beauftragt ist. Damit wird doch Sorge getragen, daß die Partei selbst von dem in ihrem Namen geforderten Eide erfährt und also selbst die Verantwortlichkeit dafür übernehmen muß, und um ihr diese Verantwortlichkeit nachdrücklicher zu Gemüthe führen zu können, und damit nicht die ganze Maßregel von vorne herein durch die seither verwöhnte Praxis wiederum paralysirt werde, möge man weiter bestimmen, daß eine solche Spezialvollmacht gerichtlich ausgestellt sein müsse. Andernfalls werden sich die Anwälte bald Formulare für solche Vollmachten zur Abhaltung von Eidesterminen drucken lassen, werden sich von jeder Partei, welche ihnen Vollmacht für die Führung eines Prozesses ertheilt, eins oder gar einige solche Blanquette im Voraus unterschreiben lassen, um sie für die etwaigen vorkommenden Eidestermine ausfüllen zu können, ohne zu einem Hin- und Herschreiben genöthigt zu sein, und unser Recht wird um eine leere Form und um eine Gelegenheit zur Gesetzumgehung reicher sein.

Um aber die Parteien zu nöthigen, daß sie dennoch die Eides-

termine möglichst in Person wahrnehmen, gibt es noch ein Mittel; — man bewillige dem Anwalt für die Wahrnehmung des Schwurtermins ein hohes Honorar und weiche hier in sofern von dem sonst bei Bestimmung der Gebühren eingehaltenen Princip ab, als man dies Honorar für den einzelnen Act selbst und also unabhängig von dem Pauschquantum, welches für die übrige Prozeßführung gezahlt werden muß, festsetze. Und, um zu zeigen daß ein Eid dieselbe feierliche Handlung bleibe, werde er um Hunderttausende von Thalern willen, oder werde er um weniger Groschen willen geleistet, so lasse man diesen Gebührensatz in allen Fällen denselben, oder wenigstens nicht wesentlich unter sich verschieden sein.

Ich bin zu allerlei kleinen Maßregeln hinuntergestiegen, mit welchen ich gegen den großen Eidesjammer, der uns umstrickt hat, ankämpfen zu können vermeine. Manchem mögen diese Maßregeln zu kleinlich erscheinen, als daß von ihnen in so ernsten Fragen irgend welcher Einfluß erwartet werden kann; — aber wenn bei uns die Noth noch größer ist, wie anderswo, so ist eine der Ursachen davon, und gewiß nicht die geringste, daß hier alle die Schranken weggefallen sind, welche dort die Benutzung des Eides unter bestimmte Formen bringen. Und daß eben durch Wiederaufrichtung solcher Schranken und Formen nicht allein geholfen werden kann, sondern daß von allen Seiten und mit allem Ernst mitgearbeitet werden muß, um den Fluch abzuwehren, welcher uns aus dem Verfall des Eides zu werden droht, glaube ich oben schon genügend ausgeführt zu haben.

Schluß.

Hiermit mögen die Vorschläge, welche ich zunächst zur Neugestaltung unseres Eidesrechtes machen zu können glaube, ein Ende haben; die sonst noch möglichen Maßregen können nicht ohne ein tieferes Eingehen in die nur den Juristen zugänglichen Materien dargelegt werden. Ich bin mir zwar wohl bewußt, daß ich gar manchen möglichen Einwand unwiderlegt gelassen, und daß ich die Consequenzen der vorgeschlagenen Rechtsänderungen nach manchen Seiten hin nicht nachgewiesen habe, — allein Zweck, Raum und Zeit standen dem entgegen, und ich kann wenigstens versichern, daß ich nicht versäumt habe, für mich in jeder Weise die juristische Probe mit meinen Vorschlägen gemacht und nirgends eine Unmöglichkeit der Ausführung gefunden zu haben. Schwierigkeiten mancherlei Art sind mir wohl bewußt, aber wer den ganzen schweren Nothstand im Auge behält, unter welchem wir jetzt leiden, und sich den noch schwereren vergegenwärtigt, in welchen wir noch gelangen können und gelangen werden, wenn unser Eidesrecht seine seitherige Bahn nicht verläßt, der wird auch den Muth haben und den Weg finden, solche Schwierigkeiten zu überwinden.

Soll ich noch die Mittel und Wege angeben, welche mir als die geeigneten zur Durchführung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen erscheinen, so glaube ich, daß ein Gesetz von mäßiger Stärke dieselben in unser bestehendes Recht einfügen könnte, ohne daß die Harmonie des Ganzen dadurch gestört und Unsicherheiten und Widersprüche herbeigeführt würden. Ich gehöre freilich nicht zu denen, welche die mancherlei Mängel und Nothstände des preußischen Rechts vermittelst einzelner Novellen zu den vorhandenen Gesetzen beseitigen zu können vermeinen, sondern da die Grundlagen unserer Gesetzbücher unrichtig sind und ihnen die innere Einheit fehlt, so wird sich auch niemals ein vollendeter und in sich einiger Bau aus ihnen heraus entwickeln lassen, und alle Novellen werden so wenig ein gesundes Recht schaffen, wie alle Reparaturen dem Hause kein sicheres Fundament schaffen, welches auf sumpfigem Grunde steht. So viele Bedenken auch den modernen Codificationen entgegenstehen, (gegen einen der neuern Versuche habe ich auch seiner Zeit meine schwache Stimme erheben zu müssen geglaubt) — für uns giebt es keine Wahl; wir müssen der ersten Codification die zweite folgen lassen, und wenn es auch immer eine zweifelhafte Frage bleibt, wann hierfür der Zeitpunkt gekommen ist, so muß es doch das Ziel bleiben, welches nicht aus den Augen verloren werden darf.

Eine Neugestaltung der Gerichtsordnung ist die kleinere und bei Weitem leichtere Aufgabe, und ich möchte glauben, daß die Preußische Jurisprudenz schon jetzt genug tüchtige und durchgebildete Kräfte besitzt, um diese Arbeit unternehmen und mit Segen durchführen zu können. Aber es würde nicht nur die Ausarbeitung und dermaleinst die practische Einführung des neuen Gesetzbuchs bedeutend erschweren und bei den complicirten und mannigfaltigen Factoren, welche jetzt bei der Gesetzgebung mitwirken, dessen Zustandekommen möglicher Weise gefährden, wenn man bei

dieser neuen Codification nicht bloß das bestehende Recht sichten, ausgleichen und präciser formuliren, sondern auch zugleich Fundamentalsätze des seitherigen Processes ändern wollte. Auch würde bis zum vollständigen Abschluß eines solchen Werkes lange Zeit erforderlich sein, und würde darum bis zu einer Aenderung unseres Eidesrechtes noch manches Jahr vergehen, wenn sie bis zu der neuen Codification verschoben werden sollte; und doch mahnt die Eidesnoth zur schleunigsten Hülfe, und jeder der vielen täglich unnütz geschworenen Eide führt tiefer in den Verfall hinein. Also ein eigenes Gesetz zur Abhülfe gegen die in Betreff der gerichtlichen Eide vorhandenen Mißstände!

Alle diejenigen, welche noch vor wenigen Jahren unter einer Fahne geschart waren und einmüthig gegen die entfesselten Geister der wüsten Revolution ankämpften, sind heute in gar manche Lager geschieden und mancher tiefe Riß geht durch ihre Reihen, so daß sie die Zusammengehörigkeit fast vergessen. Und doch ist manches Schlachtfeld geblieben, auf welchem sie noch zu Einem Heer gehören müssen, und vor Allem ist der Kampf gegen den Mißbrauch des Eides ein solcher, welchen sie gemeinsam bestehen können und müssen. Die Confession wie die Union, der Protestantismus wie der Katholicismus haben nur einen Eid*), und dieser ihr Eid wird geschändet; die äußerste Rechte, wie die Rechte und die Centren wollen ein und dasselbe Staats- und Rechtsleben aufrecht erhalten haben, und eben dies ist gefährdet, wenn die Scheu vor der

*) Unser Recht kennt zwar einen andern Eid für die Evangelischen (so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit) und einen andern Eid für die Katholiken (so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium); aber dieser Unterschied hat weder eine historische, noch eine dogmatische Berechtigung, und ist darum auch in andern Ländern unbekannt. Er dient nur dazu, den gemeinen Mann über die Unterscheidung beider Kirchen zu verwirren. Ein Resultat des gemeinsamen Kampfes gegen die gemeinsame Noth mag darum noch sein, daß auch äußerlich die Einheit des Eides wiederhergestellt werde.

Heiligkeit des Eides in dem Maße erstirbt, wie solches bei den jetzigen Symptomen zu befürchten ist. Drum den Conservativen im weitesten Sinne will ich unsere Eidesnoth dringend ans Herz gelegt haben, und wenn ich hiermit nur im Geringsten dazu beigetragen habe, daß der Kampf gegen dieselbe mit Thatkraft aufgenommen und mit Erfolg geführt wird, so ist der Zweck dieser Seiten auf das Schönste erreicht, — möchten auch die einzelnen darin gemachten Vorschläge das bleiben, als was sie sich zunächst geben — **pia desideria.**

Anmerkungen.

1. Die Vorschrift, daß der Beweis schon in der Klage resp. Klagebeantwortung angetreten werden muß, ist insofern keine kategorische, als jeder Partei gestattet ist, bis zum Erlaß des Beweisresoluts neue Beweismittel in Vorschlag zu bringen, und sogar während des ganzen Prozesses Eide zuzuschieben. Wie daher die ursprünglich benannten Beweismittel mit Ausnahme der bereits vom Gegner angenommenen oder zurückgeschobenen Eide durch spätere Benennung anderer Beweismittel immer wieder beseitigt werden können, so führt es auch keine Nichtigkeit mit sich, wenn der erste Richter einmal eine Klage ohne alle Beweismittel zuläßt, falls nur dieser Mangel in der weitern Verhandlung gehoben wird, und es könnte daher die Frage entstehen, ob die Richter nicht wohl daran thäten, wenn sie die Anforderung aufgäben, daß der Beweis sofort angetreten werden müsse. Allein ein strenges Festhalten an dieselbe ist meines Erachtens bei dem Stande des heutigen Processes durchaus nur zu billigen. Denn dieser bietet nirgends sonst eine passende Gelegenheit für die Benennung von Beweismitteln, sondern solche muß dann ziemlich tumultuarisch in die andern Verhandlungen hineingepreßt werden und wird dann häufig genug versäumt. Es kommt wohl vor, namentlich in den vor dem Einzelrichter verhandelten Processen, daß die Parteien durch den Erlaß des Beweisresoluts förmlich überrascht werden, indem der Richter nur die Aufklärung eines einzelnen präjudiciellen Punktes für erheblich hält, und deßhalb die vollständige Erörterung des sonstigen Sachverhältnisses außer Augen läßt. Auch liegt ihm nach Aufhebung des alten Instructionsverfahrens formal genommen gar nicht mehr die Pflicht ob, für Vollständigkeit der Verhandlungen zu sorgen, und es ist daher auch namentlich in Bagatellsachen der höheren Instanz unmöglich, die einmal vorhandene Unvollständigkeit zu

beseitigen. Nichtsdestoweniger aber bleibt es ein Theil des richterlichen nobile officium, die Parteien und besonders die ungelehrten so anzuleiten, daß sie nicht in Folge der Proceßvorschriften ihr materielles Recht verlieren, und will der Richter sich dieser Pflicht entledigen ohne eine unverhältnißmäßige Arbeit und ohne genöthigt zu sein, vor jedem Schritte, welchen er im Processe macht, immer wieder alle Punkte zu prüfen, so wird er am besten thun, wenn er von vorn herein die Parteien überall anhält, der fortbestehenden formellen Vorschrift gemäß, jede ihrer Behauptungen sofort mit Beweismitteln zu versehen. Nur dadurch kann bei den jetzigen Proceßgrundsätzen ein geregelter Proceßgang erhalten werden.

2. In unserer Gerichtsordnung kommt freilich auch einmal eine Ausdrucksweise vor, durch welche man zu der Annahme verleitet werden könnte, daß sie die Eideszuschiebung auch zur Entscheidung von Rechtsfragen für ein geeignetes Mittel halten müsse. Denn § 255. Tit. 10. Thl. I. heißt es, durch den zugeschobenen Eid werde der Delat „Richter in seiner eigenen Sache." Allein, wie aus §§ 246. 249 ff. daselbst hervorgeht, will die Gerichtsordnung doch nur einen Eid über Thatsachen zulassen (wozu freilich auch innere Thatsachen, die eigenen Gedanken, gehören können, vergl. § 595. Tit. 21. Thl. I. A. L. R.) und jenes Richteramt, welches durch die Eideszuschiebung dem Gegner übertragen wird, ist daher eigentlich, um in den Ausdrücken des heutigen Criminalprocesses zu reden, nur das Amt des Geschworenen; der Gegner soll durch seinen Eid die Thatfragen feststellen, aus welchen der Richter seine Entscheidung entnehmen will. — Uebrigens ist jene Ausdrucksweise aus dem „Project des Codicis Fridericiani Marchici vom 3. April 1748" herübergenommen, wo es Thl. 3. Tit. 30. § 12 heißt: „Er kann auch, da er zum Richter seiner eigenen Sache gesetzt wird, zur Vertretung seines Gewissens mit Beweis nicht zugelassen werden." Diese Regel ist in der Gerichtsordnung gänzlich umgestaltet, aber jene Ausdrucksweise behielt man bei.

3. Die auch schon im Landrecht enthaltenen Beschränkungen der Eideszuschiebung (I, 4, §§ 45 und 49: wenn widerrechtlicher Zwang erlitten und die achttägige Frist zur Anzeige nicht gewahrt ist, und I, 16, §§ 106 f.: wenn wegen einer ohne Zahlungsempfang ausgestellten Quittung drei Monate lang keine Klage erhoben worden ist) sind nicht sowohl aus dem Widerwillen gegen die Eideszuschiebung hervorgegangen, — denn sonst würde dieselbe von den Verfassern unserer Gesetzbücher nicht so sehr begünstigt werden, — sondern aus dem Streben, mehrere häufig zur Chikane benutzten Einreden gänzlich abzuschneiden, oder doch die Parteien zu nöthigen, wenn sie wirklich zu derartigen begründeten Beschwerden Veranlassung haben, solche sofort, und ehe die Spuren zur Erkennung des Sachverhältnisses verwischt sind, zur rechtlichen Cognition zu bringen.

4. Unsere Gerichtsordnung sagt allerdings (Tit. 10. §. 245) daß der Eid, worunter dem Zusammenhange nach nur der zugeschobene zu verstehen ist, „nicht

nur an sich ein sehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist, sondern auch die allzugroße Vervielfältigung der Eide eine dem gemeinen Besten höchst nachtheilige Geringschätzung derselben zur Folge hat," aber aus diesen dem Corpus iuris Fridericianum vom Jahre 1781 (Tit. 10. § 129) entnommenen Worten folgert sie nur, daß der Richter die Partei bei einer Eideszuschiebung an die Bedenklichkeiten einer solchen erinnern solle; im Uebrigen hat grade sie derselben überall die Bahn geebnet und die mancherlei Hindernisse beseitigt, welche noch das ältere preußische Recht in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte dagegen aufgerichtet hatte. So stellte sie z. B. rücksichtlich der activen Berechtigung zur Eideszuschiebung den allerdings sehr einfachen Satz auf: Jeder, welcher überhaupt dispositionsfähig ist, kann über jederlei Thatsache Eide zuschieben, und ebenso kann er alle ihm zugeschobenen Eide zurückschieben. Der Vorläufer der Gerichtsordnung, das schon erwähnte Project des Codicis Fridericiani Marchici, welches im Uebrigen um seines besondern Zweckes willen, daß „alle Processe in einem Jahre durch drei Instanzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen," der Eideszuschiebung, als dem am schnellsten wirkenden Beweismittel sehr hold war, schrieb dagegen noch vor (Thl. III. Tit. 30. §. 13), daß Niemand schuldig sei, den von einer infamen Person deferirten Eid zu acceptiren, da ihm dadurch effectus relationis des Eides benommen werde; eben so erschwerte es die Zurückschiebung des Eides über solche Thatsachen, von welchen der Deferent nur unvollständig unterrichtet sein konnte.

Um jedoch den Standpunkt der Gerichtsordnung richtig zu beurtheilen, muß man in Erwägung ziehen, daß sie überall das Instructionsverfahren im Auge hatte, und also den Proceß unter den weitgreifendsten richterlichen Einfluß gestellt dachte, so daß dadurch den meisten Mißbräuchen vorgesehen werden konnte. In der älteren Fassung der Gerichtsordnung, dem Corpus Juris Fridericianum, wurden die Gerichte demgemäß auch bestimmt angewiesen, daß sie dahin sehen sollten, daß „die Eide möglichst vermieden und, wo noch andere Mittel zur Aufklärung des facti vorhanden sind, davon für allen Dingen Gebrauch gemacht werde." Erst seitdem die Verhandlungsmethode wieder recipirt wurde, mußte sich die ganze Gefährlichkeit des Eidesrechtes der Gerichtsordnung geltend machen.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.